



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2008

HANNOVER, 30. DEZEMBER 2008

NR. 50

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

4. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm 2005 zwecks Aufnahme einer Ortsumfahrung Fuhrberg/Stadt Burgwedel; hier: Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten (§ 5 Abs. 1 NROG) 491
- Regionales Raumordnungsprogramm 2005; 5. Änderung zur Rücknahme von Festlegungen „Vorranggebiet für Freiraumfunktionen“ und „Vorsorgegebiet für Erholung“ in der Landeshauptstadt Hannover (Stadtteil Kirchrode/ südlich Lange-Feld-Straße) hier: Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten (§ 5 Abs. 1 NROG) 491
- Richtlinie zur Förderung von Investitionen in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in der Region Hannover 493

Landeshauptstadt Hannover

- Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 16.10.1997 in der Fassung vom 01.12.2004 für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Hannover 496
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1699 497
- Bebauungsplan Nr. 696, 2. Änderung 497

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt BURGDORF

9. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Burgdorf vom 19.11.1987 497
11. Satzung zur Änderung der Entwässerungsabgabensatzung der Stadt Burgdorf vom 07.07.1994 498
7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Burgdorf 498
3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Burgdorf (Marktsatzung) 498

2. Stadt BURGWEDEL

8. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Burgwedel vom 7.6.1982 500
1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung in Tagespflege in der Stadt Burgwedel 500

3. Stadt GEHRDEN

26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gehrden 500
- Flächenausweisung zur Errichtung einer Biogasanlage und eines Feuerwehrrhauses in Gehrden Gebiet:
1. Fläche nordöstlich der Ortslage Alt-Gehrden, nördlich der K 230, angrenzend an die Haferriede, Teilfläche des Flurstückes 186/1 der Flur 2, Gemarkung Gehrden
2. Fläche nördlich des Ortszentrums Alt-Gehrden an der K 230, Teilfläche des Flurstückes 154/12 der Flur 2, Gemarkung Gehrden
- Im Norden begrenzt durch die Südgrenze des Flurstückes 154/13 ca. 40 m parallel zur Straße Bünteweg
 - Im Osten begrenzt durch die Kreisstraße K 230
 - Im Süden begrenzt durch eine Linie ca. 110 m nördlich zur Levester Straße (Nordgrenze des z. Zt. genutzten Friedhofsteiles)
 - Im Westen begrenzt durch eine Linie ca. 65 m parallel zur K 230

4. Stadt LEHRTE	
XIV. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Lehrte vom 14.12.1994	501
XVIII. Nachtrag zur Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 24.06.1987	501
5. Stadt PATTENSEN	
4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)	501
6. Stadt RONNENBERG	
Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Ronnenberg (Straßenreinigungsgebührensatzung)	502
Satzung zur 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Stadt Ronnenberg (Entwässerungsabgabensatzung)	502
7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Ronnenberg	502
7. Stadt SEELZE	
Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Seelze – Entwässerungsabgabensatzung – vom 20.10.1997	504
Gebührenordnung der Stadtbibliothek Seelze	504
Benutzungsordnung für die Bibliothek der Stadt Seelze	505
8. Gemeinde WEDEMARK	
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Wedemark (Hebesatzsatzung)	506
7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kosten für Hausanschlüsse für die Entwässerung der Gemeinde Wedemark (Entwässerungsabgabensatzung – EAS)	507
Rückübertragung von Aufgaben nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz	507
Zweckvereinbarung zwischen der Region Hannover und der Gemeinde Wedemark	507
9. Stadt WUNSTORF	
1. Änderungssatzung zur Satzung über die Vermittlung von Kindertagespflege und Erhebung von Gebühren im Rahmen der Kindertagespflege in der Stadt Wunstorf (Kindertagespflegesatzung)	508
Bebauungsplan Nr. 6-33 „Nienburger Str. Ost, OS Luthe	509
64. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wunstorf	509
Bebauungsplan Nr. 1-37 „Barne-Süd“, 6. Änderung, OS Wunstorf	512
12. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wunstorf (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 23.11.1994	513
C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Henriettenstiftung	
Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Anstaltsgemeinde Henriettenstiftung in Hannover	513
aha - Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover	
5. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover (Abfallgebührensatzung)	514
6. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover (Abfallgebührensatzung)	515
4. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover (Abfallsatzung)	515
5. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover (Abfallsatzung)	517
Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge.	
Bekanntmachung	517
Wasserzweckverband Peine	
Änderung der Anlage II und III des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)	517

A) **SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

4. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm 2005 zwecks Aufnahme einer Ortsumfahrung Fuhrberg/ Stadt Burgwedel; hier: Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten (§ 5 Abs. 1 NROG)

Der Regionsausschuss der Region Hannover hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2008 das o. g. Verfahren zur Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2005 gemäß der Beschlussdrucksache II 414/2008 eingeleitet. Diese steht auf der Internetseite der Region Hannover unter folgender Adresse zur Verfügung: www.hannover.de/de/buerger/entwicklung/regions_gremien/ausschuesse/einl_ds/nov08/rme.html

Die 4. Änderung des RROP 2005 umfasst:

- Räumlich: Stadt Burgwedel, Ortschaft Fuhrberg
- Sachlich: Festlegung einer Südumfahrung Fuhrberg als Grundsatz der Raumordnung. Hierzu soll in der beschreibenden Darstellung, Kapitel D 3.6.3, Ziffer 03, Satz 3 die Aufzählung um „Verlegung der L 310 (Ortsumfahrung Fuhrberg)“ ergänzt werden. In der zeichnerischen Darstellung soll innerhalb eines fachlich ermittelten Südkorridors eine Südumfahrung Fuhrberg als „Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung“ mit der Kennzeichnung „erforderlich, bedarf weiterer Abstimmung“ festgelegt werden (vgl. Abbildung). Die Begründung/ Erläuterung zu D 3.6.3 soll entsprechend angepasst werden.

Für das Verfahren zur Änderung des RROP 2005 sind die §§ 4-6, 8 und 9 Nds. Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) i.d.F. vom 7. Juni 2007 (Nds. GVBl. S. 223) maßgeblich. Im Rahmen der Änderung wird eine Umweltprüfung gemäß § 4 NROG durchgeführt, die den Nordkorridor einschließt (vgl. Abbildung).

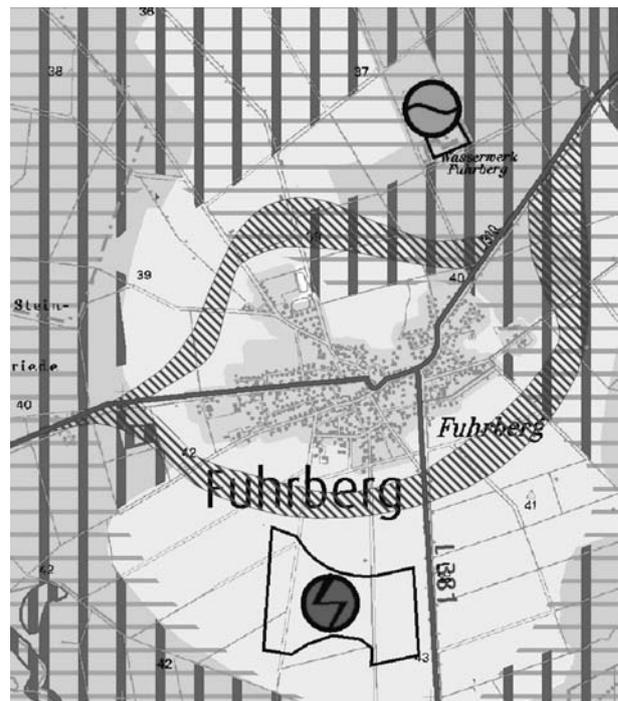
Die von der Änderung berührten öffentlichen Stellen sowie weitere unter § 5 Abs. 4 NROG benannte Beteiligte werden aufgefordert, ggf. Hinweise und Anregungen für die Erarbeitung des Änderungsentwurfs zu äußern sowie entsprechende Planungsgrundlagen für beide Korridore (z.B. Gutachten, Untersuchungen, Fachpläne und Konzepte) vorzulegen. Des Weiteren werden Auskünfte zu beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie zu deren zeitlichen Abwicklung erbeten, soweit diese Angaben die Planungsabsicht betreffen. Es wird um Zusendung **bis zum 13. Februar 2009** auf dem Postweg an die **Region Hannover, Team Regionalplanung, Höltystr. 17, 30171 Hannover** und/oder als E-Mail an **rrop2005-4@region-hannover.de** gebeten.

Nach Fertigstellung des Änderungsentwurfs wird - nach vorheriger Beschlussfassung durch die Regionsgremien - das Beteiligungsverfahren gemäß § 5 Abs. 4 NROG sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 5 Abs. 6 NROG durchgeführt.

Hannover, 16.12.2008

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Niebuhr

Regionales Raumordnungsprogramm 2005, Auszug zeichnerische Darstellung im Bereich Fuhrberg mit Korridoren für Nord- und Südumfahrung



	Korridore Nord-/Südumfahrung		Vorsorgegebiet für Landwirtschaft
	Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft		Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft
	Vorranggebiet für Natur und Landschaft		Wasserwerk
	Vorsorgegebiet für Erholung		Vorrangstandort für Windenergiegewinnung

Regionales Raumordnungsprogramm 2005; 5. Änderung zur Rücknahme von Festlegungen „Vorranggebiet für Freiraumfunktionen“ und „Vorsorgegebiet für Erholung“ in der Landeshauptstadt Hannover (Stadtteil Kirchrode/ südlich Lange-Feld-Straße) hier: Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten (§ 5 Abs. 1 NROG)

Der Regionsausschuss der Region Hannover hat in seiner Sitzung am 9.12.2008 gemäß Beschlussdrucksache Nr. II 415/2008 beschlossen, das Verfahren zur 5. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2005 (RROP) einzuleiten.

Die Änderung des RROP 2005 umfasst

- Räumlich: Bereich im Stadtteil Kirchrode/ südlich Lange-Feld-Straße in der Landeshauptstadt Hannover,
- Sachlich: Festlegungen von „Vorranggebiet für Freiraumfunktionen“ und „Vorsorgegebiet für Erholung“ in der zeichnerischen Darstellung (vgl. Planausschnitt).

Für das Verfahren zur Änderung des RROP 2005 sind die §§ 4-6, 8 und 9 Nds. Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) i.d.F. vom 7. Juni 2007 (Nds. GVBl. S. 223) maßgeblich. Im Rahmen der Änderung wird eine Umweltprüfung gemäß § 4 NROG durchgeführt.

Durch die beabsichtigte Rücknahme der oben genannten Festlegungen sollen die raumordnerischen Voraussetzungen für eine Wohnsiedlungsentwicklung im Oberzentrum Hannover geschaffen werden. Eine ausführliche Begründung der Planungsabsichten findet sich in der Beschlussdrucksache II 415/2008, die im Internet unter www.hannover.de/de/buerger/entwicklung/regions_gremien/ausschuesse/einl_ds/nov08/rme.html eingesehen werden kann.

Der Änderungsbereich ist im nachstehend abgebildeten Planausschnitt dargestellt.

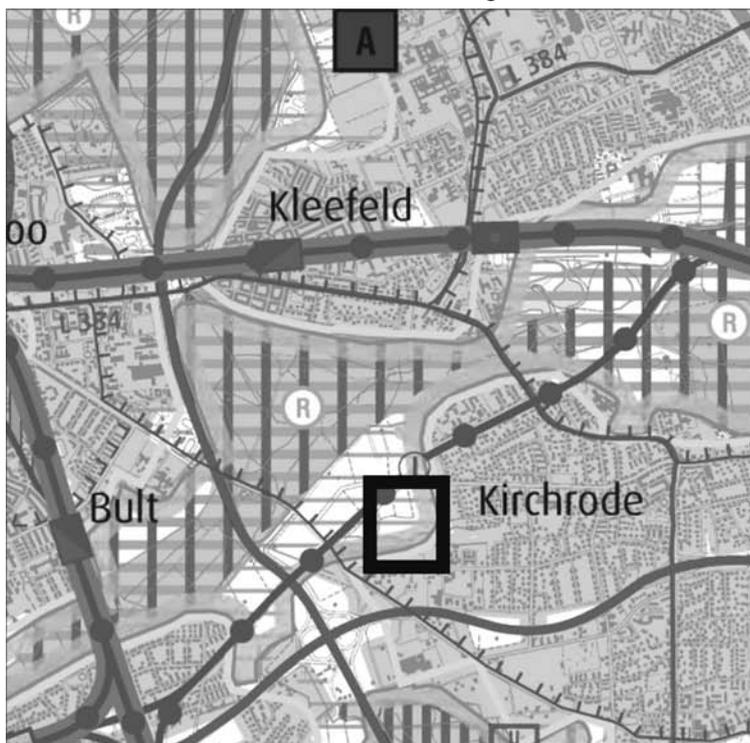
Die von der Änderung berührten öffentlichen Stellen sowie weitere unter § 5 Abs. 4 NROG benannte Beteiligte werden aufgefordert, ggf. Hinweise und Anregungen für die Erarbeitung des Änderungsentwurfs zu äußern sowie entsprechende Planungsgrundlagen (z.B. Gutachten, Untersuchungen, Fachpläne und Konzepte) vorzulegen. Des Weiteren werden Auskünfte zu beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie zu deren zeitlichen Abwicklung erbeten, soweit diese Angaben die Planungsabsicht berühren. Es wird um Zusendung **bis zum 13. Februar 2009** auf dem Postweg an die **Region Hannover, Team Regionalplanung, Höltystr. 17, 30171 Hannover** und/ oder als E-Mail an **rrop2005-5@region-hannover.de** gebeten.

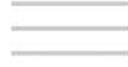
Nach Fertigstellung des Änderungsentwurfs wird - nach vorheriger Beschlussfassung durch die Regionsgremien - das Beteiligungsverfahren gemäß § 5 Abs. 4 NROG sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 5 Abs. 6 NROG durchgeführt.

Hannover, 16.12.2008

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Niebuhr

Regionales Raumordnungsprogramm 2005, Auszug zeichnerische Darstellung im Bereich Kirchrode/ Lange-Feld-Straße (Landeshauptstadt Hannover)



-  Änderungsbereich
-  Vorranggebiet für Freiraumfunktionen
-  Vorsorgegebiet für Erholung

Richtlinie zur Förderung von Investitionen in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in der Region Hannover

16.10.2007, geändert am 16.12.2008

I. Gegenstand der Förderung

Zur Schaffung neuer und zur Sicherung vorhandener Arbeitsplätze gewährt die EU in dem Zielgebiet Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (RWB) durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) finanzielle Zuwendungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Mit dieser einzelbetrieblichen Förderung soll die Wettbewerbsfähigkeit der KMU in der Region Hannover verbessert werden. Das setzt eine Verbreiterung von Innovationen voraus, so dass die Innovationsförderung ein zentraler Gegenstand der einzelbetrieblichen Förderung in der Region Hannover ist.

Folgende Maßnahmen werden gefördert:

1. Produktive Investitionen in den Bereichen:
 - Errichtung (Betriebsneugründung und Ansiedlung) einer Betriebsstätte
 - Erweiterung einer Betriebsstätte, wenn hierdurch die Zahl der Vollzeitarbeitsplätze um 20% gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn erhöht wird. Es müssen mindestens 2 neue Vollzeitarbeitsplätze entstehen.
 - Umstellung, Anpassung bzw. Umstrukturierung einer Betriebsstätte
 - Ausgaben für Demonstrationsanlagen und Geräte zur Markteinführung innovativer Produkte
 - Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung betroffenen Betriebsstätte
 - Maßnahmen zum Umweltschutz in ausgewählten Bereichen, z. B. Energieeinsparung, Nutzung erneuerbarer Energien usw.
2. Nichtinvestive Maßnahmen in folgenden Bereichen, sofern sie Bestandteil einer Investition nach I.1. sind und/oder diese sinnvoll ergänzen und unterstützen
 - Erstmalige Teilnahme an Messen (In- und Ausland)
 - Strategicoaching Ausland
 - Durchführung von vorbereitenden Studien, z.B. Marketingkonzepten
 - Inanspruchnahme von Beratungsdiensten zur Vorbereitung der Lancierung eines neuen Produkts oder eines bestehenden Produkts auf einem neuen Markt
 - Internetportale, die im Zusammenhang mit der Einführung eines neuen Produktes oder einer neuen Dienstleistung stehen
 - Zulieferer- und Bietergemeinschaften nur von KMU und darauf bezogene strategische Allianzen für verschiedene Gewerke und Branchen
 - Erstmalige Aufstellung von Umweltmanagementsystemen oder total-quality-management-Ansätze, soweit sie speziell auf KMU abgestellt sind, auch wenn sie unterhalb der formalen Anforderungen der EMAS oder der ISO 14001 bleiben
 - Konzepte für betriebliches Energie-Management, regenerative Energien und erhebliche Energieeinsparungsinvestitionen

II. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen, die ihre Betriebsstätte in der Region Hannover haben bzw. beabsichtigen, eine Betriebsstätte in der Region Hannover zu errichten.

Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 50 Mitarbeiter beschäftigen und
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanz von höchstens 10 Mio. EUR haben.

Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen und
- entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.

Die Förderung erfolgt nicht branchenspezifisch. Gefördert werden können KMU aus Handel, Handwerk, Industrie, Beherbergungs- und Dienstleistungsgewerbe, Gaststätten sowie freiberuflich Tätige.

Ausnahmen: Betriebe, die Fördereinschränkungen aufgrund beihilferechtlicher Verordnungen der EU (Verordnung über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen, Verordnung auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen) unterliegen.

III. Auswahlkriterien der Förderung:

Für die Förderung gelten die folgenden Voraussetzungen:

- Die Förderung von produktiven Investitionen und nichtinvestiven Maßnahmen muss mit unternehmerischen Innovationen verbunden sein. Vier Typen von Innovationen sind Gegenstand der Förderung: **Produktinnovationen** (einschließlich neuer Dienstleistungen), **Prozessinnovationen**, **Marketinginnovationen** sowie **organisatorische Innovationen**. Eine Produktinnovation liegt dann vor, wenn ein Produkt hinsichtlich grundlegender Merkmale wie technische Grundzüge, eingesetzte Komponenten, Verwendungseigenschaften oder Benutzerfreundlichkeit oder hinsichtlich des Einsatzbereiches neu ist oder merklich verbessert wird. Eine Prozessinnovation liegt vor, wenn Verfahren zur Herstellung von Waren, zur Erbringung von Dienstleistungen oder zum Vertrieb von Produkten oder Dienstleistungen hinsichtlich technischer Eigenschaften, Ausstattung oder Software neu oder merklich verbessert sind und dadurch das Produktionsniveau oder die Produkt- und Dienstleistungsqualität deutlich erhöht oder die Produktions- und Vertriebskosten verringert werden. Unter Marketinginnovationen wird die erstmalige Anwendung einer Marketingmethode bezogen auf das Unternehmen verstanden. Eine organisatorische Innovation ist die erstmalige Einführung einer Methode im Bereich Unternehmensorganisation oder Personalmanagement in dem jeweiligen Unternehmen.
- Ein Konzept für die Investition mit einer Darstellung der Plausibilität und Wirtschaftlichkeit der Investitionen muss vorliegen.
- Es muss deutlich werden, auf welche Aktivitäten der Wertschöpfungskette des Unternehmens sich die Investitionen beziehen.
- Investitionen entsprechen der EFRE-Förderstrategie der Region Hannover.
- Durch die Investition müssen Arbeitsplatzeffekte, d.h. die Schaffung und Sicherung von Dauerarbeitsplätzen, Arbeitsplätzen für Frauen und/oder Ausbildungsplätze, in der Region Hannover erzielt werden. Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vorn herein auf Dauer angelegt sind. Teilarbeitsplätze werden entsprechend der jeweiligen Wochenarbeitszeit, Saisonarbeitsplätze mit der jahresdurchschnittlichen Arbeitszeit, sofern sie auf Dauer angeboten werden, anteilig berücksichtigt.
- Die Investition gewährleistet die Chancengleichheit und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

IV. Zulässige Fördertatbestände

- Sachanlageinvestitionen (Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens, technische Anlagen, Maschinen, usw.) sowie nichtinvestive Maßnahmen sind förderfähig im Zusammenhang mit der Gründung eines neuen oder der Erweiterung eines bestehenden Betriebs, im Zusammenhang mit einem Produktwechsel oder bei Änderungen des Produktionsverfahrens (Rationalisierung, Diversifizierung, Modernisierung) soweit die bestehende Beschäftigung gesichert wird.
- Als Sachanlage gelten auch die Übernahme eines Betriebs, der geschlossen wurde oder der ohne Übernahme geschlossen worden wäre sowie die Übernahme bei Ausscheiden des früheren Inhabers aus dem Erwerbsleben.

Von der Förderung ausgeschlossen sind die folgenden Bereiche:

- Unternehmen, die in der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 tätig sind
- Unternehmen, die in der Primärerzeugung der in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse tätig sind
- Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse tätig sind und zwar in folgenden Fällen:
 - a) wenn sich der Beihilfebetrag nach dem Preis oder der Menge der von Primärerzeugern erworbenen Ergebnisse oder nach dem Preis oder der Menge der von betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnissen richtet
 - b) wenn die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger (Landwirte) weitergegeben wird
- Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport durch Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports
- De-minimis Ausfuhrbeihilfen analog der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EG) Nr. 800/2008
- Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden
- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Randziffer 10 der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ (Abl. der EU C 244 v. 1.10.2004, S. 2)
- Unternehmen des Kohlesektors (Steinkohlebergbau)
- Stilllegung von Kernkraftwerken
- Ersatzbeschaffungen
- Verkehrs- und Transportmittel
- Stille Beteiligungen als „sonstige öffentliche Kapitalzufuhr“
- Kommunale Eigengesellschaften in der Region Hannover
- Sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze in Unternehmen, ausgenommen in einem engen Zusammenhang mit der Förderung von Demonstrationsanlagen und strategischen Allianzen
- Ausbildungsplatzförderung
- Investitionen in Technologietransfer sowie Forschung und Entwicklung, soweit diese von der Richtlinie zum Niedersächsischen Innovationsförderprogramm erfasst werden
- Erwerb von unbebauten oder bebauten Grundstücken für einen Betrag, der 10% der gesamten zuschussfähigen Ausgaben übersteigt

- Gründerunterstützung, Zertifizierungsvorbereitung und -verfahren, Qualifizierungsmaßnahmen, sowie Einstellung von Hochschulabsolventen
- Strategische Allianzen mit sonstigen Unternehmen
- Institutionelle Förderung beratender Institutionen
- Beteiligung an Clustern und Netzwerken
- Übernahme von Immobilien
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung von EFRE-Mitteln nicht Folge geleistet haben

Die folgenden Kosten sind nicht förderfähig:

Sollzinsen, Ausgaben für den Wohnungsbau, Rabatt/Skonto, Leasing, Mietkauf (nur wenn Aktivierung beim Kapitalgeber erfolgt), Finanzierung (z. B. Umschuldung), Umsatzsteuer, Abschreibungen.

V. Rechtsgrundlage, Art, Umfang und Höhe der Förderung

- Die Grundlage der Förderung ist die De-minimis-Freistellungsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission v. 15.12.2006, ABl. L 379/5 v. 28.12.2006).
- Die Gewährung der Förderung erfolgt unter Anwendung der Verordnungen der EU für De-minimis-Beihilfen und über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen.
- Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses als Anteilsfinanzierung gewährt.
- Die Höhe des Zuschusses beträgt für kleine Unternehmen max. 30% der Investitionssumme und für mittlere Unternehmen max. 20% der Investitionssumme.
- Die Höchstförderung beträgt 200.000 EUR (De-minimis-Regelung), für Unternehmen im Straßentransportsektor gilt die Höchstgrenze von 100.000 EUR.
- Auf eine Förderung aus diesem Programm besteht kein Rechtsanspruch. Sie ist nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bzw. Verpflichtungsermächtigungen möglich.

VI. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen und Bestimmungen

- Investitionshilfen können im Rahmen des Vorhabens auf der Grundlage der Investitionskosten berechnet werden.
- Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein.
- Eine Förderung ist nur möglich, wenn sich die förderfähigen Gesamtkosten des Investitionsvorhabens auf mind. 50.000 EUR bei produktiven Investitionen und mind. 25.000 EUR bei nichtinvestiven Maßnahmen belaufen.
- Eine Förderung des Vorhabens ist nur möglich, wenn bei Antragseingang mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde
- Mit der Durchführung der Maßnahme kann frühestens mit Zugang einer Schriftlichen Bestätigung begonnen werden, mit der die grundsätzliche Förderfähigkeit vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung bescheinigt wird.
- Für den Begriff „Betriebsstätte“ gilt § 12 der Abgabenordnung; der Begriff „gewerblich“ richtet sich nach den Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes: mehrere Betriebsstätten eines Gewerbebetriebs des/der Antragstellers/in in derselben Stadt/Gemeinde gelten als eine einheitliche Betriebsstätte.

- Der Durchführungszeitraum, innerhalb dessen das Vorhaben abgeschlossen sein muss, ist auf max. 24 Monate begrenzt und endet spätestens am 31.03. des zweiten Folgejahres.

VII. Verfahren

- Für die Bewilligung der Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages. Dieser ist vor Investitionsbeginn unter Verwendung des Antragsformulars zusammen mit den im Antragsvordruck genannten Unterlagen an die mit der Abwicklung des Programms beauftragte hannoverimpuls GmbH, Vahrenwalder Straße 7, 30165 Hannover zu richten.
- Die eingereichten Investitionsprojekte stehen im Wettbewerb um die vorhandenen Fördermittel. Über die Förderfähigkeit einer Maßnahme entscheidet der Förderausschuss EFRE. Der Förderausschuss tagt vierteljährlich.
- Die Beurteilung der Maßnahmen erfolgt durch ein Scoring-Modell, das dieser Richtlinie als Anlage beigefügt ist.
- Der Zuschuss ist mit dem Vordruck „Mittelanforderung“ abzurufen. Die Auszahlung erfolgt in der Regel aufgrund der mit der Mittelanforderung vorgelegten Originalrechnungen bzw. -belege. Außerdem sind vom Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten auf dem Vordruck „Mittelanforderung“ die tatsächlich geleisteten Ausgaben zu testen.
- Nach Abschluss des Investitionsvorhabens ist innerhalb eines Monats ein vom Steuerberater/Wirtschaftsprüfer testierter Verwendungsnachweis bei der bewilligenden Stelle einzureichen. Der Verwendungsnachweis setzt sich zusammen aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Alle geförderten Investitionsvorhaben werden grundsätzlich durch Vor-Ort-Kontrollen geprüft.
- Der Zuschuss ist grundsätzlich zurückzuzahlen wenn, die Bestimmungen und Voraussetzungen dieser Richtlinie nicht eingehalten werden. Das gilt insbesondere, wenn
 - der Betrieb vor Ablauf von 5 Jahren veräußert, stillgelegt oder an einen Standort außerhalb der Region Hannover verlagert wird,
 - die im Antrag angegebenen Dauerarbeitsplätze nicht geschaffen und mindestens drei Jahre nicht besetzt wurden,
 - die Bedingungen des Bewilligungsbescheides nicht eingehalten werden.
- Antragsangaben, Fördergrundlagen sowie die Erfüllung von Voraussetzungen und Bestimmungen können in den Unternehmen durch die mit der Abwicklung des Programms beauftragte Einrichtung überprüft werden. Ebenso bleiben Prüfverfahren durch externe Prüfstellen des Landes, des Bundes und der EU vorbehalten.
- Die Belege und sonstige mit der Förderung in Verbindung stehende Unterlagen sind – den einzelnen Mittelanforderungen eindeutig zugeordnet – 10 Jahre nach Abschluss der geförderten Maßnahme aufzubewahren.
- Der Antragsteller ist verpflichtet, einer Veröffentlichung der Förderdaten nach der Transparenzrichtlinie der EU-Kommission (Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 v. 8.12.2006, veröffentlicht im ABl. L 371/1, Art. 7 Ziff. 2d v. 8.12.2006) zuzustimmen.
- Bei jeder Neubewilligung ist die Gesamtsumme der De-minimis-Beihilfen im laufenden Steuerjahr und den letzten zwei Steuerjahren nachzuweisen.

VIII. Inkrafttreten, zeitliche Befristung

- Das Förderprogramm gilt vom 16.10.2007 bis zum 31.12.2013.

Hauke Jagau
REGIONSPRÄSIDENT

Anlage zur Richtlinie

Scoringmodell zur Bewertung von Investitionen in kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Region Hannover

Beantragendes Unternehmen:	Datum:		
Bewertungskriterien	Antrags-Nr.:	max. Punkte	Punktzahl
Unternehmensgröße			
kleines Unternehmen (bis 50 MA)		40	
mittleres Unternehmen (50-250 MA)		30	
Arbeitsmarkteffekte			
Erhöhung Dauerarbeitsplätze (DAPl.)			
> 100 %		60	
> 50 %		40	
> 30 %		30	
> 15 %		20	
1-15 %		10	
Arbeitsplätze, die in besonderer Weise geeignet sind, Familie und Beruf zu verbinden			
> 50 %		40	
> 40 %		30	
> 25 %		20	
> 10%		10	
Investitionskosten je DAPl.			
< 10.000 €		40	
< 20.000 €		30	
< 30.000 €		20	
< 40.000 €		10	
Schaffung von Ausbildungsplätzen je Platz 10 Punkte, max. 50			50
Vorförderung			
je Vorförderung Punktabzug			-30
Verwendungsnachweis aus Vorförderung nicht abgeschlossen, zusätzlicher Punktabzug			-10
Nachhaltigkeit / Umweltaspekte			
Investitionen, die über gesetzliche Rahmenbedingungen weit hinausgehen		40	
Stellungnahme der Gewerbeaufsicht mit Bestätigung der Umsetzung besonders umweltentlastender/nachhaltiger Investitionen		30	
Umstellung der Prozesse aufgrund umweltfreundlicher/nachhaltiger Aspekte		20	
Anschaffung energiesparender Maschinen/Wirtschaftsgüter		10	
Innovation			
Entwicklung eines neuen Produktes		60	
Entwicklung und/oder Anwendung eines neuen Prozesses		40	
erstmalige Anwendung einer neuen Methode im Bereich Marketing / Unternehmensorganisation		20	
Gesamtpunktzahl)*			330

)* Vorhaben mit einer negativen Punktzahl oder einer Punktzahl von < 120 sind grundsätzlich für eine Ablehnung vorzuschlagen.

Landeshauptstadt Hannover**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 16.10.1997 in der Fassung vom 01.12.2004 für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Hannover**

GVBl. S. 29) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 11.12.2008 folgende Änderung der Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. Februar 1992 (Nds.

Die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Hannover vom 16.10.1997 in der Fassung vom 01.12.2004 wird wie folgt verändert:

In	§ 2	Abs. 1	Ziffer 1.1	wird der Betrag	1.165 €	durch	1.223 €	ersetzt.
In	§ 2	Abs. 1	Ziffer 1.2	wird der Betrag	874 €	durch	918 €	ersetzt.
In	§ 2	Abs. 1	Ziffer 1.3	wird der Betrag	874 €	durch	918 €	ersetzt.
In	§ 2	Abs. 1	Ziffer 1.4	wird der Betrag	583 €	durch	612 €	ersetzt.
In	§ 2	Abs. 1	Ziffer 1.5	wird der Betrag	291 €	durch	306 €	ersetzt.
In	§ 2	Abs. 1	Ziffer 1.6	wird der Betrag	1.263 €	durch	1.326 €	ersetzt.
In	§ 2	Abs. 1	Ziffer 1.7	wird der Betrag	1.340 €	durch	1.407 €	ersetzt.
In	§ 2	Abs. 1	Ziffer 1.8	wird der Betrag	1.072 €	durch	1.126 €	ersetzt.
In	§ 2	Abs. 1	Ziffer 1.9	wird der Betrag	816 €	durch	857 €	ersetzt.
In	§ 2	Abs. 1	Ziffer 1.10	wird der Betrag	874 €	durch	918 €	ersetzt.
In	§ 2	Abs. 1	Ziffer 1.11	wird der Betrag	625 €	durch	656 €	ersetzt.
In	§ 2	Abs. 2	Ziffer 2.1	wird der Betrag	1.942 €	durch	2.039 €	ersetzt.
In	§ 2	Abs. 2	Ziffer 2.1	wird der Betrag	2.427 €	durch	2.549 €	ersetzt.
In	§ 2	Abs. 2	Ziffer 2.2	wird der Betrag	1.184 €	durch	1.243 €	ersetzt.
In	§ 2	Abs. 2	Ziffer 2.2	wird der Betrag	1.573 €	durch	1.652 €	ersetzt.
In	§ 2	Abs. 2	Ziffer 2.2	wird der Betrag	1.650 €	durch	1.733 €	ersetzt.
In	§ 2	Abs. 2	Ziffer 2.2	wird der Betrag	2.233 €	durch	2.345 €	ersetzt.
In	§ 2	Abs. 2	Ziffer 2.2	wird der Betrag	2.874 €	durch	3.017 €	ersetzt.
In	§ 2	Abs. 2	Ziffer 2.3	wird der Betrag	1.184 €	durch	1.243 €	ersetzt.
In	§ 2	Abs. 2	Ziffer 2.3	wird der Betrag	1.573 €	durch	1.652 €	ersetzt.
In	§ 2	Abs. 2	Ziffer 2.3	wird der Betrag	2.233 €	durch	2.345 €	ersetzt.
In	§ 2	Abs. 2	Ziffer 2.4	wird der Betrag	1.612 €	durch	1.692 €	ersetzt.
In	§ 4	Abs. 1	Ziffer 1.1	wird der Betrag	404 €	durch	424 €	ersetzt.
In	§ 4	Abs. 1	Ziffer 1.2	wird der Betrag	323 €	durch	339 €	ersetzt.
In	§ 4	Abs. 1	Ziffer 1.3	wird der Betrag	579 €	durch	608 €	ersetzt.
In	§ 4	Abs. 1	Ziffer 1.4	wird der Betrag	464 €	durch	487 €	ersetzt.
In	§ 4	Abs. 1	Ziffer 1.5	wird der Betrag	782 €	durch	820 €	ersetzt.
In	§ 4	Abs. 1	Ziffer 1.6	wird der Betrag	626 €	durch	657 €	ersetzt.
In	§ 4	Abs. 1	Ziffer 1.7	nicht belegt				
In	§ 4	Abs. 1	Ziffer 1.8	nicht belegt				
In	§ 4	Abs. 1	Ziffer 1.9	wird der Betrag	75 €	durch	79 €	ersetzt.
In	§ 4	Abs. 1	Ziffer 1.10	wird der Betrag	58 €	durch	61 €	ersetzt.
In	§ 4	Abs. 2	Ziffer 2.1	wird der Betrag	233 €	durch	245 €	ersetzt.
In	§ 4	Abs. 2	Ziffer 2.2	wird der Betrag	94 €	durch	99 €	ersetzt.
In	§ 5	Abs. 1	Ziffer 1.1	wird der Betrag	1.739 €	durch	1.826 €	ersetzt.
In	§ 5	Abs. 1	Ziffer 1.2	wird der Betrag	1.158 €	durch	1.216 €	ersetzt.
In	§ 5	Abs. 2	Ziffer 2.1	wird der Betrag	159 €	durch	167 €	ersetzt.
In	§ 6	Abs. 1		wird der Betrag	53 €	durch	56 €	ersetzt.

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Mit Inkrafttreten der neuen Satzung wird die Gebührensatzung vom 16.10.1997 in der Fassung vom 01.12.2004 geändert.

§ 2

Der § 1 dieser Änderungssatzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Hannover, den 11.12.2008

DER OBERBÜRGERMEISTER
Weil

Bebauungspläne

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und den zuletzt ergangenen Änderungen die nachstehenden Bebauungspläne als Satzung beschlossen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1699

Geltungsbereich:

Innerhalb des Plangebietes befinden sich die Gebäude Schulenburger Landstraße 109 und 111.

Das Plangebiet wird begrenzt durch die Schulenburger Landstraße im Osten, die Sokelantstraße im Westen, im Norden durch die Grundstücke Schulenburger Landstraße 113 sowie die Sokelantstraße 18 und im Süden durch das Grundstück Schulenburger Landstraße 107.

Satzungsbeschluss am 11.12.2008

Bebauungsplan Nr. 696, 2. Änderung

Geltungsbereich:

Fläche, die sich zwischen der Schulenburger Landstraße sowie der Voltmerstraße befindet und im Norden durch die Grundstücke Schulenburger Landstraße Nrn. 124 und 126 sowie im Süden und im Südwesten durch die Grundstücke Voltmerstraße Nr. 71A und Schulenburger Landstraße Nrn. 104, 104A, 104B, 106, 106A, 108, 110 und 112 begrenzt wird (ehemaliges Produktionsgelände der Firma Sorst).

Satzungsbeschluss am 11.12.2008

Die vorstehenden Bebauungspläne, die Begründungen und die zusammenfassenden Erklärungen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Bauverwaltung Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, Zimmer 508, Tel. 168-43103 aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung treten der o. g. Bebauungspläne gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nur für den Bebauungsplan Nr. 696, 2. Änderung:
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Hannover, den 12.12.2008

DER OBERBÜRGERMEISTER

In Vertretung

Bodemann

Stadtbaurat

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt BURGDORF

9. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsbührensatzung der Stadt Burgdorf vom 19.11.1987

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 11.12.2008 folgende Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsbührensatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in

Reinigungsstufe I	0,38 €
Reinigungsstufe II	1,58 €
Reinigungsstufe III	2,25 €
Reinigungsstufe IV	2,06 €

Artikel II

Diese Änderungsatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Burgdorf, den 11.12.2008

STADT BURGDORF

Alfred Baxmann

L. S.

Bürgermeister

11. Satzung zur Änderung der Entwässerungsabgabensatzung der Stadt Burgdorf vom 07.07.1994

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 8 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 11.12.2008 folgende Satzung zur Änderung der Entwässerungsabgabensatzung vom 07.07.1994 beschlossen:

Artikel I

§ 13 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt

- | | |
|---|---------|
| a) für die Schmutzwasserbeseitigung für jeden vollen m ³ Schmutzwasser und | 1,72 € |
| b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je Berechnungseinheit | 0,66 €. |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Burgdorf, den 11.12.2008

STADT BURGDORF

Alfred Baxmann

Bürgermeister

L. S.

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Burgdorf

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), des § 71 der Gewerbeordnung (GewO), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 11.12.2008 folgende 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Burgdorf beschlossen:

Artikel I

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Das Standgeld beträgt für jeden in Anspruch genommenen angefangenen Meter Frontlänge 3,90 EUR je Markttag bei Barzahlung bzw. 2,61 EUR je Markttag, wenn für einen Dauerstand für 1/4-Kalenderjahr im Voraus gezahlt wird.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Burgdorf, den 11.12.2008

STADT BURGDORF

Baxmann

Bürgermeister

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Burgdorf (Marktsatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 11.12.2008 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Burgdorf (Marktsatzung) vom 15.12.1983 (Amtsblatt für den Landkreis Hannover, Nr. 52 vom 29.12.1983), zuletzt geändert durch die Satzung vom 10.03.2005 (Amtsblatt für die Region Hannover, Nr. 12 vom 24.03.2005) beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Wochenmarkt findet auf dem Schützenplatz in Burgdorf, Kleiner Brückendamm, statt.
Die Marktfläche ist im anliegenden Kartenauszug, der Bestandteil der Satzung ist, kenntlich gemacht.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. des Monats nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Burgdorf, den 11.12.2008

STADT BURGDORF

Alfred Baxmann

Bürgermeister

2. Stadt BURGWEDEL

8. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Burgwedel vom 7.6.1982

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Burgwedel in seiner Sitzung am 18.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Burgwedel vom 7.6.1982 erhält folgende Fassung:

§ 4

Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich 1,32 € je Meter Straßenfront.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burgwedel, den 18.12.2008

STADT BURGWEDEL
Der Bürgermeister
Dr. Hoppenstedt

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung in Tagespflege in der Stadt Burgwedel

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Burgwedel in seiner Sitzung vom 18.12.2008 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung in Tagespflege in der Stadt Burgwedel beschlossen:

Artikel I

§ 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe der Gebühr wird wie folgt festgesetzt:

10,0 Std. tgl.	398,25 € / Monat
9,5 Std. tgl.	378,34 € / Monat
9,0 Std. tgl.	358,43 € / Monat
8,5 Std. tgl.	338,51 € / Monat
8,0 Std. tgl.	318,60 € / Monat
7,5 Std. tgl.	298,69 € / Monat
7,0 Std. tgl.	278,78 € / Monat
6,5 Std. tgl.	258,86 € / Monat
6,0 Std. tgl.	238,95 € / Monat
5,5 Std. tgl.	219,04 € / Monat
5,0 Std. tgl.	199,13 € / Monat
4,5 Std. tgl.	179,21 € / Monat
4,0 Std. tgl.	159,30 € / Monat
3,5 Std. tgl.	139,39 € / Monat
3,0 Std. tgl.	119,48 € / Monat
2,5 Std. tgl.	99,56 € / Monat
2,0 Std. tgl.	79,65 € / Monat
1,5 Std. tgl.	59,74 € / Monat
1,0 Std. tgl.	39,83 € / Monat
0,5 Std. tgl.	19,91 € / Monat“

§ 4 Satz 4 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

Werden aus einer Familie mehrere Kinder gleichzeitig in Kindertagespflege betreut oder besucht ein weiteres Kind/besuchen weitere Kinder der Familie gleichzeitig eine Kindertagesstätte im Gebiet der Stadt Burgwedel, wird die Gebühr für das zweite Kind der Familie um 50% ermäßigt, für jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Burgwedel, den 18.12.2008

STADT BURGWEDEL
Der Bürgermeister
Dr. Hoppenstedt

3. Stadt GEHRDEN

26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gehrden

Flächenausweisung zur Errichtung einer Biogasanlage und eines Feuerwehrhauses in Gehrden Gebiet:

1. Fläche nordöstlich der Ortslage Alt-Gehrden, nördlich der K 230, angrenzend an die Haferriede, Teilfläche des Flurstückes 186/1 der Flur 2, Gemarkung Gehrden
2. Fläche nördlich des Ortszentrums Alt-Gehrden an der K 230, Teilfläche des Flurstückes 154/12 der Flur 2, Gemarkung Gehrden
 - Im Norden begrenzt durch die Südgrenze des Flurstückes 154/13 ca. 40 m parallel zur Straße Bünteweg
 - Im Osten begrenzt durch die Kreisstraße K 230
 - Im Süden begrenzt durch eine Linie ca. 110 m nördlich zur Levester Straße (Nordgrenze des zurzeit genutzten Friedhofsteiles)
 - Im Westen begrenzt durch eine Linie ca. 65 m parallel zur K 230

Die Region Hannover hat gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gehrden mit Verfügung Nr. 61.03-21101-26/06-6/08 vom 18.11.2008 genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gehrden gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gehrden liegt mit Begründung im Bauamt der Stadt Gehrden, Kirchstr. 1–3, 30989 Gehrden, öffentlich aus und kann dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Auf die §§ 214 und 215 BauGB wird wie folgt hingewiesen:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des genannten Bauleitplanes wird gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Gehrden unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieses gilt jedoch gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB dann nicht, wenn ein Beschluss der Stadt Gehrden über den Flächennutzungsplan nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bauleitplanes eingetreten sind sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gehrden, den 10.12.2008

STADT GEHRDEN
Heldermann
Bürgermeister

4. Stadt LEHRTE

XIV. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Lehrte vom 14.12.1994

Aufgrund der §§ 5 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz jeweils in den gültigen Fassungen – hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung vom 10.12.2008 folgenden XIV. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Lehrte vom 14.12.1994 beschlossen:

§ 1

§ 15 der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Stadt Lehrte vom 14.12.1994 erhält folgende Fassung:

Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt

- a) bei der Schmutzwasserentsorgung **2,60 €/m³**
- b) bei der Niederschlagswasserbeseitigung **11,04 €/50 m²**

§ 2

Der XIV. Nachtrag tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Lehrte, den 10.12.2008

STADT LEHRTE
Voß
Bürgermeisterin

XVIII. Nachtrag zur Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 24.06.1987

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in den gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 10.12.2008 folgenden XVIII. Nachtrag zur Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 24.06.1987 beschlossen:

§ 1

§ 2 der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 24. 06. 1987 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

aus abflusslosen Gruben	26,70 €
und aus Hauskläranlagen	32,35 €

je Kubikmeter eingesammelten Abwassers/Fäkalschlamm.

Die Kosten für die Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers bleiben hiervon unberührt.

§ 2

Der XVIII. Nachtrag tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Lehrte, den 10.12.2008

STADT LEHRTE
Voß
Bürgermeisterin

5. Stadt PATTENSEN

4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. I der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575,579) der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 3/2007, S. 41) und des § 6 Absatz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 18. Dezember 2008 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

§ 2 (b) erhält folgende Fassung:

§ 2

Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

- a) aus abflusslosen Gruben bleibt unverändert
b) aus Hauskläranlagen 8,76 €
je m³ eingesammelten Abwassers/Klärschlammes.

Hierneben werden die notwendigen Transportkosten für die Abfuhr des Abwassers/Klärschlammes erhoben.

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend am 01.01.2008 in Kraft.

Pattensen, 18.12.2008

STADT PATTENSEN
Griebe
Bürgermeister

6. Stadt RONNENBERG

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Ronnenberg (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Ronnenberg in seiner Sitzung am 10.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1 Der § 4 – Gebührenhöhe – wird wie folgt geändert:
Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je laufender Meter Straßenfront bei wöchentlich einmaliger Reinigung 0,92 €.

Art. 2 Die Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Ronnenberg, den 10.12.2008

STADT RONNENBERG
In Vertretung
Neumann
Erster Stadtrat

L. S.

Satzung zur 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Stadt Ronnenberg (Entwässerungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Ronnenberg in seiner Sitzung am 10.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 1,70 €/cbm.
b) Die Gebühr für die Regenwasserbeseitigung beträgt 0,48 €/qm.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Ronnenberg, den 10.12.2008

STADT RONNENBERG
In Vertretung
Neumann
Erster Stadtrat

L. S.

7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Ronnenberg

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit gültigen Fassung i.V. mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Ronnenberg in seiner Sitzung am 10.12.2008 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Ronnenberg beschlossen:

Artikel 1

In § 2 – Gebührensätze – Absatz 5 Satz 1 werden die Worte: „46,00 €/Monat“ durch die Worte „39,00 €/Monat“ ersetzt.

Artikel 2

Die Anlage erhält folgende neue Fassung:

Gebührenübersicht ab 01. 01. 2009

Kindergarten/ Krippe	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr	8.00 Uhr bis 14.00 Uhr	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr	13.00 Uhr bis 17.00 Uhr	Früh- und Spätdienst/ halbe Stunde	Früh- und Spätdienst/ volle Stunde
I Mehr als 80 % über der Einkommens- grenze nach § 85 SGB XII	136,50 €	158,50 €	179,50 € <u>39,00 €</u> 218,50 €	235,50 € <u>39,00 €</u> 274,50 €	136,50 €	18,00 €	36,00 €
II bis 80 % über der Einkommens- grenze nach § 85 SGB XII	125,50 €	145,50 €	164,50 € <u>39,00 €</u> 203,50 €	215,50 € <u>39,00 €</u> 254,50 €	125,50 €	16,50 €	33,00 €
III bis 60 % über der Einkommens- grenze nach § 85 SGB XII	114,50 €	131,50 €	149,50 € <u>39,00 €</u> 188,50 €	195,50 € <u>39,00 €</u> 234,50 €	114,50 €	15,00 €	30,00 €
IV bis 40 % über der Einkommens- grenze nach § 85 SGB XII	102,50 €	119,50 €	135,50 € <u>39,00 €</u> 174,50 €	176,50 € <u>39,00 €</u> 215,50 €	102,50 €	13,00 €	26,00 €
V bis 20 % über der Einkommens- grenze nach § 85 SGB XII	91,50 €	105,50 €	120,50 € <u>39,00 €</u> 159,50 €	156,50 € <u>39,00 €</u> 195,50 €	91,50 €	11,50 €	23,00 €
VI unter der Einkommensgrenze gem. § 85 SGB XII	80,50 €	92,50 €	105,50 € <u>39,00 €</u> 144,50 €	137,50 € <u>39,00 €</u> 176,50 €	80,50 €	10,00 €	20,00 €
Hort	Hortbetreuung bis 14.30 Uhr		Hortbetreuung bis 17.00 Uhr		Frühdienst 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr	Schulferienbetreuung 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr	
I über 80 % über der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII	82,50 € <u>39,00 €</u> 121,50 €		158,50 € <u>39,00 €</u> 197,50 €		36,00 €	190,50 € <u>39,00 €</u> 229,50 €	
II bis 80 % über der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII	76,50 € <u>39,00 €</u> 115,50 €		145,50 € <u>39,00 €</u> 184,50 €		33,00 €	174,50 € <u>39,00 €</u> 213,50 €	
III bis 60 % über der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII	69,50 € <u>39,00 €</u> 108,50 €		131,50 € <u>39,00 €</u> 170,50 €		30,00 €	158,50 € <u>39,00 €</u> 197,50 €	
IV bis 40 % über der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII	62,50 € <u>39,00 €</u> 101,50 €		119,50 € <u>39,00 €</u> 158,50 €		26,00 €	142,50 € <u>39,00 €</u> 181,50 €	
V bis 20 % über der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII	56,50 € <u>39,00 €</u> 95,50 €		105,50 € <u>39,00 €</u> 144,50 €		23,00 €	126,50 € <u>39,00 €</u> 165,50 €	
VI unter der Einkommensgrenze gem. § 85 SGB XII	49,50 € <u>39,00 €</u> 88,50 €		92,50 € <u>39,00 €</u> 131,50 €		20,00 €	110,50 € <u>39,00 €</u> 149,50 €	

Artikel 3

Die 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Ronnenberg tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Ronnenberg, den 10.12.2008

STADT RONNENBERG

In Vertretung

Neumann

Erster Stadtrat

D. S.

7. Stadt SEELZE

Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Seelze – Entwässerungsabgabensatzung – vom 20.10.1997

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 8 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (NdsAGAbwAG) – jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen – hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 11.12.2008 folgende Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Seelze vom 20.10.1997 beschlossen:

Artikel 1**Satzungsänderung**

- 1) **§ 14 Gebührensätze** wird wie folgt geändert:
- b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je qm bebaute und befestigte Fläche jährlich 0,46 €
- 2) **§ 20 Abs. 2 Einleitung von Grundwasser in den Regen- und Schmutzwasserkanal** wird wie folgt geändert:
- a) Einleitung von Grundwasser in den Regenwasserkanal
- | | |
|--|--------|
| bis 1.999 cbm je cbm eingeleitetes Wasser | 0,46 € |
| ab 2.000 cbm bis 3.999 cbm je cbm eingeleitetes Wasser | 0,25 € |
| ab 4.000 cbm und mehr je cbm eingeleitetes Wasser | 0,14 € |

Artikel 2**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Seelze, den 11.12.2008

STADT SEELZE
Schallhorn
Bürgermeister

Gebührenordnung der Stadtbibliothek Seelze

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der niedersächsischen Gemeindeordnung (NG) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 27. November 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Höhe der Gebühren**

- | | |
|--|-----------|
| 1. Benutzungsgebühren | |
| Jahresgebühr für Erwachsene | 15,00 € |
| Vier-Wochen-Gebühr | 2,00 € |
| Benutzung für Kinder und Jugendliche von 6 - 18 Jahren, Kindertagesstätten, allgemeinbildende Schulen und Jugendzentren der Stadt Seelze | kostenlos |
| Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen über 18 Jahre bei Vorlage des Schülerscheines | kostenlos |
| 2. Säumnis- und Mahngebühren | |
| Erwachsene je Medieneinheit und Öffnungstag | 0,50 € |
| Höchstbetrag je Ausleihe | 15,00 € |
| Kinder und Jugendliche je ME und Öffnungstag | 0,10 € |
| Höchstbetrag je Ausleihe | 7,50 € |
| schriftliche Mahnung | 0,55 € |
| 3. Mahnung (Rechnung) | 5,00 € |
| 3. Ersatzausstellung von Leseausweisen | |
| Erwachsene | 2,00 € |
| Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre | 1,00 € |
| 4. Auswärtiger Leihverkehr | |
| Gebühr je Einzelbestellung | 2,50 € |
| 5. Nutzung der Internetarbeitsplätze | |
| je angefangene 15 Minuten | 0,50 € |
| je Ausdruck | 0,10 € |
| 6. Ersatz für verlorene oder beschädigte Einzelteile wie z. B.: Leertüllen für CDs und MCs oder Ersatzteile für Spiele | 0,50 € |

§ 2**In-Kraft-Treten**

- Die Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
- Mit Inkrafttreten dieser Benutzungsordnung tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 01.03.2003 außer Kraft.

Seelze, den 18.12.2008

STADT SEELZE
Detlef Schallhorn
Bürgermeister

L. S.

Benutzungsordnung für die Bibliothek der Stadt Seelze

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 27. November 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Seelze. Sie dient als gemeinnützige Kulturinstitution der Aus-, Fort- und Weiterbildung in Schule und Beruf, der Information sowie der kreativen, kommunikativen und unterhaltenden Freizeitgestaltung. Dafür werden Medien (Bücher, Zeitschriften, Spiele, CD-ROM's, MC's und CD's) bereitgestellt, erschlossen und ausgeliehen.
2. Die Benutzung der Stadtbibliothek regelt sich nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechts und nach dieser Benutzungsordnung.

§ 2

Anmeldung und Benutzung

1. Die Benutzerin bzw. der Benutzer meldet sich persönlich, unter Vorlage ihres/seines gültigen Personalausweises oder Reisepasses und Meldebescheinigung an.
2. Mit der Anmeldung verpflichtet sich jede Benutzerin bzw. jeder Benutzer zur Einhaltung der Benutzungs- und Gebührensatzung und zur Beachtung der Hausordnung der Stadtbibliothek. In einer separaten Erklärung stimmt die Benutzerin bzw. der Benutzer mit ihrer/seiner Unterschrift der elektronischen Speicherung ihrer/seiner persönlichen Angaben sowie Angaben bezüglich der Medien und Gebühren zu. Dies geschieht unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.
3. Minderjährige können Benutzerin bzw. Benutzer werden, wenn sie das 6. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen sie die Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular vor. Die Vorlage des gültigen Personalausweises oder Reisepasses des gesetzlichen Vertreters kann bei der Anmeldung verlangt werden. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
4. Für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Stadtbibliothek werden Ausleihgebühren erhoben, die in der Gebührenordnung der Stadtbibliothek Seelze geregelt sind.
5. Die Gebührenschilderung entsteht bei Ausleihgebühren mit Ausstellung des Benutzerausweises. Gleichzeitig wird die Gebührenschilderung auch fällig. Gebührenschilderung ist die Benutzerin bzw. der Benutzer, bei juristischen Personen diejenige Person, die den Benutzerausweis beantragt hat.
6. Der Benutzerausweis gilt für die Dauer von 12 Monaten vom Tag der Ausstellung an. Die Benutzung der Bibliotheken ist grundsätzlich nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
7. Der Verlust des Benutzerausweises ist der Bibliothek unverzüglich zu melden. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Gebühr erhoben, die in der geltenden Gebührenordnung der Stadtbibliothek Seelze geregelt ist.

8. Der Benutzerausweis bleibt Eigentum der Bibliothek und ist nicht übertragbar, auch nicht von Kindern auf ihre Erziehungsberechtigten. Dieser Benutzerausweis ist bei jedem Buchungsvorgang unaufgefordert vorzulegen. Ein Rechtsanspruch auf Ausstellung eines Benutzerausweises besteht nicht.
9. Die Benutzerinnen bzw. die Benutzer sind verpflichtet, der Bibliothek Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 3

Ausleihung, Verlängerungen, Vorbestellungen

1. Die Stadtbibliothek ist als Freihandbibliothek eingerichtet. Die Benutzer können die Medien selbst aus den Regalen auswählen. Zur Beratung steht das Personal zur Verfügung.
2. Über die Beschränkung der Medienart und -anzahl entscheidet die Bibliotheksleitung.
3. Die Stadtbibliothek kann entliehene Medien sofort und ohne Angabe von Gründen zurückfordern.
4. Präsenzbestände werden grundsätzlich nicht ausgeliehen. Diese Bestände können nur in der Bibliothek eingesehen werden. In begründeten Fällen kann die Bibliotheksleitung Ausnahmen zulassen.
5. Die Leihfrist beträgt für

– alle Medien	28 Tage
– Romane, die kürzer als ein halbes Jahr im Bestand sind	14 Tage

 In begründeten Fällen kann die Leihfrist verkürzt werden.
6. Die Benutzerin/der Benutzer erhält einen Ausgabebeleg, dem alle entliehenen Medien und das jeweilige Rückgabedatum entnommen werden können. Dieser muss sofort auf Richtigkeit überprüft werden. Spätere Reklamationen können nicht anerkannt werden.
7. Eine Verlängerung ist vor Ablauf der Frist unter Vorlage des Benutzerausweises oder telefonisch zu beantragen. Eine Verlängerung ist nur möglich, wenn keine Vorbestellungen vorliegen.
8. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
9. Mit Überschreitung der Leihfristen wird eine Säumnisgebühr ohne vorherige schriftliche Mahnung erhoben, deren Höhe in der geltenden Gebührenordnung geregelt ist. Bei schriftlicher Mahnung sind laut geltender Gebührenordnung zusätzlich die Portokosten zu erstatten.
10. Die Weitergabe von entliehenen Medien an Dritte ist nicht zulässig.
11. Bei Rückgabe der Medien erhält die Benutzerin/der Benutzer auf Wunsch einen Medien-Kontoauszug.

§ 4

Auswärtiger Leihverkehr

1. Die Stadtbibliothek ist dem auswärtigen Leihverkehr der Deutschen Bibliotheken angeschlossen. Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden.
2. Die für diesen Dienst zu erhebende Gebühr regelt die Gebührenordnung. Darüber hinaus anfallende Gebühren der gebenden Bibliothek muss die Benutzerin bzw. der Benutzer zusätzlich entrichten.

§ 5
Internet

1. Die Stadtbibliothek Seelze ermöglicht ihren Benutzerinnen und Benutzern den Zugang zu externen elektronischen Diensten.
2. Die Benutzung ist kostenpflichtig. Die Nutzung unterliegt den Regelungen der Benutzungs- und Gebührensatzung, sowie der Hausordnung.

§ 6
Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

1. Jede Benutzerin bzw. jeder Benutzer ist im Interesse der Allgemeinheit verpflichtet, die Medien pfleglich zu behandeln und vor Veränderungen, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
2. Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der Benutzerin bzw. dem Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet die Benutzerin bzw. der Benutzer, auch wenn sie/ihn kein Verschulden trifft.
3. Der Verlust eines Mediums oder Teilen davon ist unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
4. Für Schäden oder Verlust der Medien haftet die Benutzerin bzw. der Benutzer.
Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert bzw. der geltenden Gebührenordnung.
Für minderjährige Benutzerinnen bzw. Benutzer haftet der gesetzliche Vertreter.
5. Für Schäden, die der Bibliothek durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Inhaber des Benutzerausweises.
6. Die Stadt Seelze haftet nicht für mitgebrachte Gegenstände.
7. Die Stadtbibliothek übernimmt keine Haftung für Schäden an Dateien, Datenträgern und Hardware durch nicht erkannte Virenprogramme oder Beschädigungen auf entleihbarer Software.

§ 7
Ausschlüsse von der Benutzung

1. Verstöße gegen die Benutzungs- und Gebührensatzung, die Hausordnung oder gegen die Anordnungen des Personals der Stadtbibliothek können zum zeitweiligen oder dauernden Ausschluss von der Benutzung der Stadtbibliothek führen.
2. Benutzerinnen bzw. Benutzer, in deren Wohnung eine ansteckende Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen.
3. Sind bereits Medien ausgeliehen worden, ist die Stadtbibliothek unverzüglich zu benachrichtigen. Die ausgeliehenen Medien sind vor der Rückgabe zu desinfizieren. Ein Nachweis darüber ist der Stadtbibliothek vorzulegen.

§ 8
Verwaltungszwangverfahren

Rückständige Gebühren, Kosten, Auslagen sowie zurückbehaltene Medien werden im Verwaltungszwangverfahren nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen eingezogen.

§ 9
Stundung und Erlass

In begründeten Ausnahmefällen können die von der Stadt Seelze auf Grund dieser Benutzungsordnung zustehenden Gebühren gestundet, teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 10
In-Kraft-Treten

1. Die Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Benutzungsordnung tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 01. 03. 2003 außer Kraft.

Seelze, den 18.12.2008

L. S. STADT SEELZE
Detlef Schallhorn
Bürgermeister

8. Gemeinde WEDEMARK

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Wedemark (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in Verbindung mit dem Realsteuererhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wedemark am 15.12.2008 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Wedemark wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 370 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 370 v. H.
2. für die Gewerbesteuer 400 v. H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für die Haushaltsjahre 2009, 2010 und 2011.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Wedemark, den 16.12.2008

GEMEINDE WEDEMARK
Der Bürgermeister
In Vertretung
Konstanze Beckedorf
Erste Gemeinderätin

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kosten für Hausanschlüsse für die Entwässerung der Gemeinde Wedemark (Entwässerungsabgabensatzung – EAS)

Aufgrund der §§ 6, 8 Nummer 1, 40 Absatz 1 Nummer 4 und 83 Absatz 1 der Nds. Gemeindeordnung (NGO), der §§ 2, 5 und 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes und des § 6 Absatz 1 der Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Wedemark in seiner Sitzung am 15.12.2008 folgende 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kosten für Hausanschlüsse für die Entwässerung der Gemeinde Wedemark (Entwässerungsabgabensatzung – EAS) beschlossen.

Artikel 1

§ 12 erhält folgende Fassung:

- ”(1) Die Abwassergebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 2,69 Euro.
(2) Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je Berechnungseinheit jährlich 0,21 Euro.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. 01. 2009 in Kraft.

Wedemark, den 15.12.2008

GEMEINDE WEDEMARK
Der Bürgermeister
In Vertretung
Konstanze Beckedorf
Erste Gemeinderätin

Rückübertragung von Aufgaben nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz

Die Gemeinde Wedemark hat mit der Region Hannover eine Verwaltungsvereinbarung gemäß § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Region Hannover vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S 348) zur Rückübertragung von Aufgaben nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz geschlossen:

Die Region Hannover wird von der Gemeinde Wedemark beauftragt, sämtliche Angelegenheiten nach dem Waffengesetz sowie nach dem Sprengstoffgesetz sowie sämtliche Angelegenheiten der zu diesen Gesetzen ergangenen Verordnungen und Rechtsvorschriften für deren Erledigung die Region bis zum 31.12.2008 zuständig war, auch nach dem 31.12.2008 im Namen der Gemeinde Wedemark weiterhin auszuführen.

Wedemark, den 12.12.2008

GEMEINDE WEDEMARK
Der Bürgermeister
Tjark Bartels

Zweckvereinbarung zwischen der Region Hannover und der Gemeinde Wedemark

Zweckvereinbarung zwischen der Region Hannover, vertreten durch den Regionspräsidenten, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover – beauftragte Region und der Gemeinde Wedemark, vertreten durch den Bürgermeister, Berliner Str. 3 - 5, 30900 Wedemark – beteiligte Gemeinde

Präambel

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Nr. 3 sowie der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) wird folgende Zweckvereinbarung zum Zweck der Übernahme von Rechnungsprüfungsaufgaben geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

Gegenstand dieser Zweckvereinbarung ist die Übertragung der örtlichen Prüfung in der Gemeinde Wedemark gemäß § 119 Abs. 1 NGO; §§ 123, 124 NGO sowie ggf. weiteren Aufgaben gemäß § 119 Abs. 3 sowie § 118 Abs. 1 Satz 2 NGO auf das Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover.

§ 2

Durchführung der Zweckvereinbarung

1. Mit der Zweckvereinbarung werden alle mit der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten auf die beauftragte Region übertragen. Insbesondere hat die beteiligte Gemeinde die
 - Jahresabschlüsse
 - Kassenordnungen
 - Satzungen und Dienstanweisungensowie weitere erforderliche Unterlagen zur Prüfung vorzulegen.
2. Die beteiligte Gemeinde sichert die Mitwirkung zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrages zu, insbesondere durch die Übergabe bzw. die Kenntnissnahme der notwendigen Unterlagen; dabei ist das Rechnungsprüfungsamt der beauftragten Region berechtigt, vor Ort Einblick in die prüfungsrelevanten Unterlagen und in das HKR - Programm der beteiligten Gemeinde zu nehmen. Die beteiligte Gemeinde unterrichtet die beauftragte Region über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Prüfungsauftrages von Bedeutung sein können.
3. Die beteiligte Gemeinde stellt dem Rechnungsprüfer einen geeigneten Arbeitsplatz vor Ort unentgeltlich zur Verfügung.
4. Die Ergebnisse der Prüfung (Prüfungsvermerke und -berichte) werden der beteiligten Gemeinde vorgelegt und in einer Abschlussberatung ausgewertet. Über Feststellungen von besonderer Bedeutung ist die beteiligte Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.
5. Die beauftragte Region legt zur Erfüllung des Auftrages eine Akte unter Beachtung der Bestimmungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes an. Die Einhaltung der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht wird gewährleistet.

§ 3
Leistungsentgelt/Fälligkeit

1. Das Leistungsentgelt richtet sich nach dem entstehenden Aufwand. Als Berechnungsgrundlage für den Stundenverrechnungssatz wird die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes der Region Hannover in der Fassung des Beschlusses der Regionsversammlung vom 09. September 2003, Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 38 vom 2. Oktober 2003, zugrunde gelegt. An- und Abfahrt gelten als entstehender Zeitaufwand. Eine gesonderte Reisekostenabrechnung entfällt.
2. Die Rechnungslegung erfolgt nach Übergabe des Prüfungsberichtes. Das Leistungsentgelt ist vier Wochen nach Rechnungserhalt fällig.

§ 4
Dauer und Beendigung der Zweckvereinbarung

1. Die Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann zum 31. Dezember des Jahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang bei dem jeweiligen Vertragspartner maßgebend.
2. Die Kündigung ist erstmalig nach Ablauf von zwei Haushaltsjahren möglich.

§ 5
Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 6
Zweckvereinbarungsanpassungen

1. Bei wesentlichen Änderungen, der dieser Zweckvereinbarung zugrunde liegenden gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen, werden die Beteiligten in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, die Zweckvereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen.
2. Änderungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn sich hierdurch der Bestand der Aufgaben wesentlich verändert.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung tritt zum 01. Januar 2009 in Kraft.

§ 8
Schriftform und Salvatorische Klausel

Alle die Zweckvereinbarung betreffenden Vereinbarungen zwischen beteiligter Gemeinde und beauftragter Region bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertrags-

parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

Hannover, den 07.10.2008 Wedemark, den 28.10.2008

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Hauke Jagau

GEMEINDE WEDEMARK
Der Bürgermeister
Tjark Bartels

9. **Stadt WUNSTORF**

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Vermittlung von Kindertagespflege und Erhebung von Gebühren im Rahmen der Kindertagespflege in der Stadt Wunstorf (Kindertagespflegesatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 22 bis 24a Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGBVI-II) hat der Rat der Stadt Wunstorf in seiner Sitzung am 17. Dezember 2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung erhält folgenden Titel: „Satzung über die Vermittlung von Kindertagespflege, Erhebung von Kostenbeiträgen im Rahmen der Kindertagespflege sowie der Zahlung von Geldleistungen an Tagespflegepersonen in der Stadt Wunstorf (Kindertagespflegesatzung)“

Artikel II

§ 2 Abs. 2 Buchstabe d) erhält folgende Fassung: „Die Stadt Wunstorf vermittelt ferner Kindertagespflegeplätze für Kinder, deren Wohl ohne diese Leistung nicht gewährleistet wäre. Antragssteller sind die Personensorgeberechtigten. Eine Bedarfsfeststellung erfolgt durch den Allgemeinen Sozialen Dienst der Region Hannover.“

Artikel III

Ersatzlos gestrichen wird § 2 Abs. 3.

Artikel IV

§ 5 erhält die Überschrift „Kostenbeitrag“.

Des Weiteren erhält § 5 Abs. 1 Satz 1 folgende Fassung: „Für die Betreuung der Kinder wird von den Personensorgeberechtigten ein monatlicher Kostenbeitrag erhoben. Der Kostenbeitrag ist für die Dauer der Anmeldung des Kindes in der Kindertagespflege zu zahlen. Der Kostenbeitrag ist bis zum 5. jeden Monats im Voraus fällig. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert: „Pro angefangene halbe Stunde Betreuung (täglich) sind 19,91 € pro Monat zu zahlen, wenn die Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson erfolgt und diese qualifiziert ist. Ist sie als geeignet eingestuft, beträgt der Kostenbeitrag 16,92 €. Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten sind 15,93 € zzgl. der Wegstreckenentschädigung nach § 10 Abs. 1 c) zu zahlen. Dabei wird die tägliche Betreuung auf eine durchschnittliche wöchentliche Betreuung auf 5 Tage je Woche umgerechnet. Daraus ergibt sich die in Anlage 1 aufgeführte Staffelung des Kostenbeitrages.“

Artikel V

Nach § 9 wird ein neuer § 10 eingefügt:

„§ 10 Geldleistung an die Tagespflegeperson

- (1) a) Pro angefangene halbe Stunde Betreuung (täglich) zahlt die Stadt Wunstorf der Tagespflegeperson mit **qualifizierter** Erlaubnis 28,00 € pro Monat. Die tägliche Betreuung wird auf eine durchschnittliche wöchentliche Betreuung (5 Tage je Woche) umgerechnet. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus einem Anteil für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) in Höhe von monatlich 19,91 € und für die Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) in Höhe von monatlich 8,09 €.
- b) Eine **nichtqualifizierte** Tagespflegeperson erhält einen Betrag von 23,80 € (85 %). Dieser Betrag setzt sich zusammen aus einem Anteil für den Sachaufwand in Höhe von monatlich 19,91 € und für die Förderleistung in Höhe von monatlich 3,89 €.
- c) Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten so wird 22,40 € (80%) gezahlt. Diese Tagespflegepersonen erhalten für die Wegstrecken pro gefahrenen Kilometer 0,30 €. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus einem Anteil für den Sachaufwand in Höhe von monatlich 14,31 € und für die Förderleistung in Höhe von monatlich 8,09 €.
- Danach ergibt sich die in Anlage 2 dargestellte Staffe-
lung.
- (2) Gem. § 23 Abs. 2 Ziffer 3 und 4 SGB VIII erstattet die Stadt Wunstorf auf Antrag und Nachweis Aufwendungen zu einer Unfallversicherung. Angemessene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung können ebenfalls auf Antrag und Nachweis erstattet werden.
- (3) Die Zuschussbeträge nach Abs. 2 werden pro Tagespflegeperson nur einmal gezahlt. Zuständig ist das/die jeweils erstbelegende Jugendamt/Stadt. In Altfällen (Erstbelegung durch Region Hannover) ist die Wohnsitzgemeinde des erstbelegenden Tagespflegekindes zuständig.
- (4) Die Zahlungen nach Abs. 1 erfolgen in der Regel im jeweiligen Folgemonat. Die jeweiligen für den Zuschussbetrag nach Abs. 2 erfolgen in der Regel nach Ablauf des Kalenderjahres.“

Artikel VI

§ 10 wird zu § 11.

Artikel VII

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Wunstorf, 17. Dezember 2008

Rolf-Axel Eberhardt
Bürgermeister

Kostenbeitrag entsprechend § 5 der Kindertagespflegesatzung

Ab 01.01.2009 gelten folgende Sätze:

Stunden	KOB	KOB	KOB
	100 % bei qualif. TPP	85 % nicht qualif. TPP	80 % bei Pers. Sorge
10 Stunden	398,25 €	338,51 €	318,60 €
9,5 Stunden	378,34 €	321,59 €	302,67 €
9 Stunden	358,43 €	304,67 €	286,74 €
8,5 Stunden	338,51 €	287,73 €	270,81 €
8 Stunden	318,60 €	270,81 €	254,88 €
7,5 Stunden	298,69 €	253,89 €	238,95 €
7 Stunden	278,78 €	236,96 €	223,02 €
6,5 Stunden	258,86 €	220,03 €	207,09 €
6 Stunden	238,95 €	203,11 €	191,16 €
5,5 Stunden	219,04 €	186,18 €	175,23 €
5 Stunden	199,13 €	169,26 €	159,30 €
4,5 Stunden	179,21 €	152,33 €	143,37 €
4 Stunden	159,30 €	135,41 €	127,44 €
3,5 Stunden	139,39 €	118,48 €	111,51 €
3 Stunden	119,48 €	101,56 €	95,58 €
2,5 Stunden	99,56 €	84,63 €	79,65 €
2 Stunden	79,65 €	67,70 €	63,72 €
1,5 Stunden	59,74 €	50,78 €	47,79 €
1 Stunden	39,83 €	33,86 €	31,86 €
0,5 Stunden	19,91 €	16,92 €	15,93 €

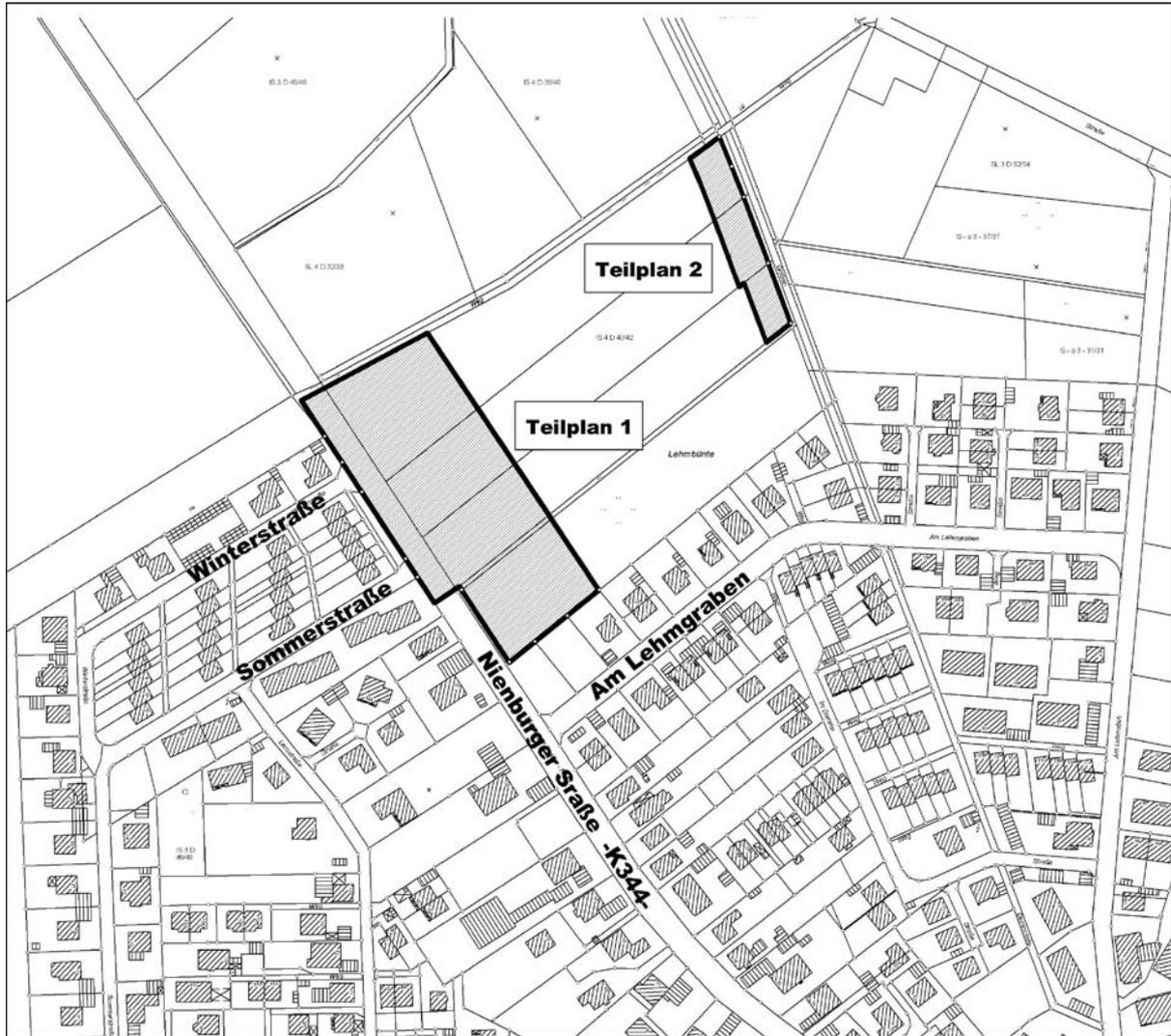
zzgl. Weg-
strecken-
entschädigung

**Bebauungsplan Nr. 6-33 „Nienburger Str. Ost, OS Luthé
64. Änderung des Flächennutzungsplans**

Der Rat der Stadt Wunstorf hat in seiner Sitzung am 24.09.2008 den oben genannten Bebauungsplan gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wurden die gemäß § 9 Abs. 8 BauGB zum Bebauungsplan gehörende Begründung und die 64. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Die Region Hannover hat mit Verfügung vom 25.11.2008 (Az.: 61.03-21101-64/21-07/08) die 64. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachstehend abgebildeten Planausschnitt:

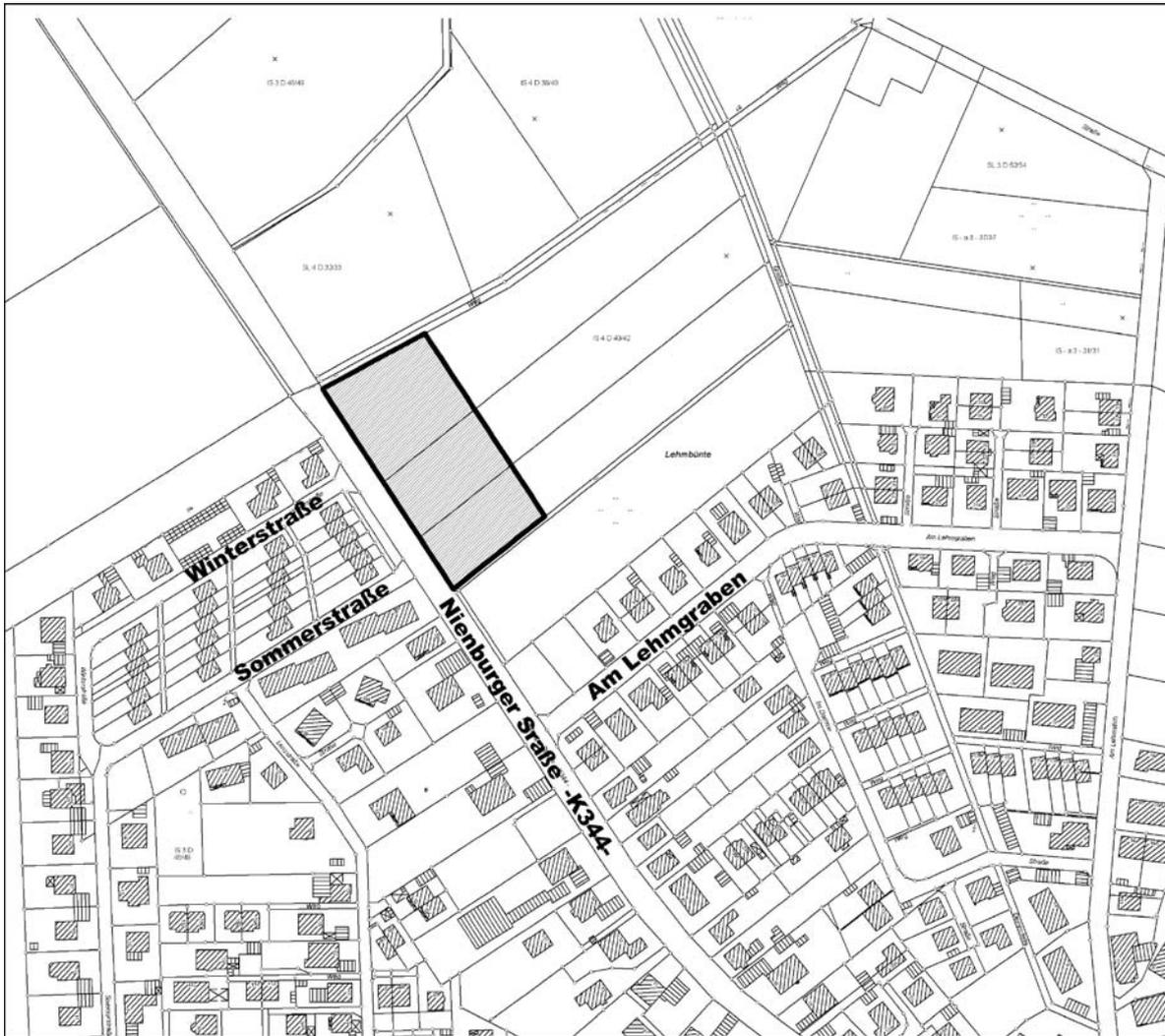
Bebauungsplan Nr. 6-33 „Nienburger Str. Ost“, OS Luthe



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 6-33 „Nienburger Str. Ost“, OS Luthe gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich der 64. Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich aus dem nachstehend abgebildeten Plan-ausschnitt:

64. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wunstorf



Mit dieser Bekanntmachung wird die 64. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wunstorf gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die vorgenannten Bauleitpläne werden einschließlich der Begründungen im Fachbereich Stadtplanung der Stadt Wunstorf, Stiftsstraße 8, 1. OG, 31515 Wunstorf, zur allgemeinen Einsicht während der Sprechzeiten bereitgehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit dem in Kraft treten des vorgenannten Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Wunstorf geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetreten sind sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wunstorf, den 04.12.2008

STADT WUNSTORF
Der Bürgermeister
Rolf-Axel Eberhardt

Bebauungsplan Nr. 1-37 „Barne-Süd“, 6. Änderung, OS Wunstorf

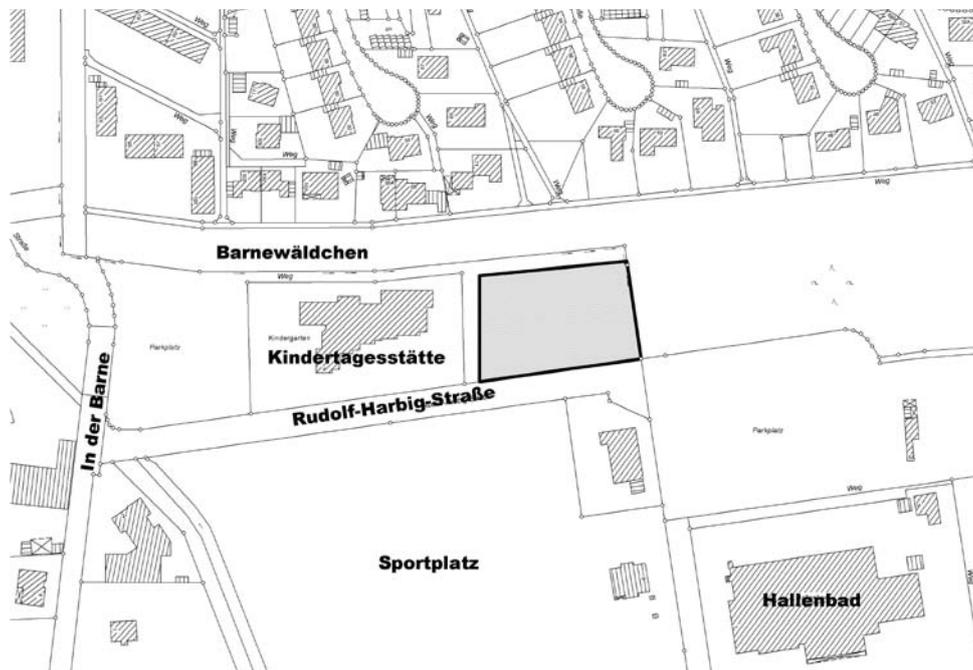
Der Rat der Stadt Wunstorf hat in seiner Sitzung am 12.11.2008 den oben genannten Bebauungsplan gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Gleichzeitig wurde die gemäß § 9 Abs. 8 BauGB zum Bebauungsplan gehörende Begründung beschlossen.

Da das Verfahren im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt worden ist, wurde keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachstehend abgebildeten Planausschnitt:

Bebauungsplan Nr. 1-37 „Barne-Süd“, 6. Änderung OS Wunstorf



**Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1-37 „Barne-Süd“, 6. Änderung,
OS Wunstorf gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.**

Der vorgenannte Bauleitplan wird einschließlich der Begründung im Fachbereich Stadtplanung der Stadt Wunstorf, Stiftsstraße 8, 1. OG, 31515 Wunstorf, zur allgemeinen Einsicht während der Sprechzeiten bereitgehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit dem in Kraft treten des vorgenannten Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Wunstorf geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetreten sind sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wunstorf, den 03.12.2008

STADT WUNSTORF
Der Bürgermeister
Rolf-Axel Eberhardt

12. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wunstorf (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 23.11.1994

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wunstorf in seiner Sitzung am 17.12.2008 folgende Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 23.11.1994 beschlossen:

§ 1

§ 15 erhält folgende Fassung:

§ 15

Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt

- a) bei der Schmutzwasserbeseitigung 1,98 € /cbm
- b) bei der Niederschlagswasserbeseitigung sowie bei der Beseitigung von Grund-, Kühl- und Dränwasser monatlich 3,24 € /100 qm
jährlich 38,88 € /100 qm

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Wunstorf, den 17.12.2008

STADT WUNSTORF
Rolf-Axel Eberhardt
Bürgermeister

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Henriettenstiftung

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Anstaltsgemeinde Henriettenstiftung in Hannover

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) und § 26 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Anstaltsgemeinde Henriettenstiftung in Hannover hat das Komitee als der Kirchenvorstand am 11. September 2008 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungs-zwangungsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstelle:

Für Mitglieder der Diakonischen Gemeinschaften der Henriettenstiftung

- a) für Personen über 5 Jahre für 20 Jahre: 486,00 €

2. Wahlgrabstätte Erdbestattung:

- a) für 20 Jahre je Grabstelle: 1.800,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung (mindestens 10 Jahre) je Grabstelle: 90,00 €

3. Urnenwahlgrabstätte:

- a) für 20 Jahre je Grabstelle: 1.050,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung (mindestens 10 Jahre) je Grabstelle: 52,50 €

4. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2.a), mindestens jedoch die Gebühr von 400,00 € für eine Urnengrabstelle.
- b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 2.b) oder 3.b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

§ 7
Sonstige Gebühren

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtete Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8
Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Hannover, den 11. September 2008

Das Komitee als der Kirchenvorstand der Anstaltsgemeinde Henriettenstiftung

Dr. Krämer
Vorsitzender

Knoke
stellv. Vorsitzender

aha - Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

5. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 8, 13 und 18 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203) und §§ 4 und 8 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover vom 19.12.2002 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover S. 766), in der Fassung vom 19.12.2007 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover S. 86) in Verbindung mit § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.07.2007 BGBl. I S 1462, mit §§ 6 und 11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), Art. 1 des Gesetzes v. 9.5.2008 (Nds. GVBl. Nr. 9/2008 S. 127) hat die Versammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover in ihrer Sitzung am 18.12.2008 die folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover vom 06.01.2003 zuletzt geändert am 07.11.2006 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover S. 418) beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover vom 06.01.2003 in der Fassung vom 01.01.2007 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 9 erhält nachfolgenden Satz 1; Satz 2 wird der bisherige Satz 1:
„Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme der Sperrabfallsonderleistungen nach § 7 Absatz 2 - 4 ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller.“
2. § 2 Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters oder der Leerungshäufigkeit sowie aus der Rücknahme von Abfallbehältern ergibt, wird zum 01. des auf die Antragstellung folgenden Monats wirksam.“
3. § 3 erhält folgenden Absatz 10
„Werden Abfallbehälter auf Wunsch gereinigt, beträgt die Gebühr:
für einen 60 l, 80 l-, 120 l- oder 240 l-Behälter 8,00 €
für einen 660 l- oder 1,1 m³-Behälter 36,00 €
für einen 2,5 m³- oder 4,5 m³-Behälter 76,00 €“
Die bisherigen Absätze 10, 11 und 12 werden 11, 12 und 13.
4. § 3 erhält folgenden Absatz 14:
„Für das erneute Aufstellen einer Biotonne nach Abmeldung im Vorjahr wird eine Aufstellungsgebühr erhoben. Sie beträgt:
für eine 80 l, 120 l oder 240 l Biotonne 17,00 € und für einen 660 l Biobehälter 49,00 €.“
5. In § 7 wird folgende Überschrift eingefügt: „Gebühren für die Abholung von Grünabfällen und Sperrabfallsonderleistungen“.
6. § 7 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
7. In „ § 7 werden folgende Absätze 3 bis 5 eingefügt:
„(3) Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrabfällen, die mehr als 3 m vom nächstmöglichen Haltepunkt des Entsorgungsfahrzeugs entfernt bereitgestellt werden, beträgt bei einer Ladezeit von bis zu 15 Minuten 40,00 €. Für jede weitere 5 Minuten Ladezeit werden 13,00 € berechnet.
(4) Die Entsorgung vorher vereinbarter Sperrabfallmengen bis zu 5 m³ ist gebührenfrei (§ 19 Abs. 6 Abfallsatzung). Die Gebühr für die Entsorgung darüber hinausgehender Sperrabfallmengen beträgt, bei einer Ladezeit von bis zu 15 Minuten 40,00 €. Für jede weitere 5 Minuten Ladezeit werden 13,00 € berechnet.
(5) Für die Sonderleistungen der Absätze 2 – 4 gelten im Übrigen die Rahmenbedingungen des § 19 Abfallsatzung.“
8. § 9 Absatz 1 S. 4 erhält folgende Fassung:
„Die Gebühr nach aufgewandter Arbeitszeit beträgt für jede Stunde Arbeitszeit:
a) einer/ eines Beschäftigten der Entgeltgruppe E 1 – E 8 oder einer Beamtin bzw. eines Beamten der Besoldungsgruppe A 5 – A 8 41,00 €
b) einer/ eines Beschäftigten der Entgeltgruppe E 9 – E 11 oder einer Beamtin bzw. eines Beamten der Besoldungsgruppe A 9 – A 12 56,00 €
c) einer/ eines Beschäftigten der Entgeltgruppe E 12 – E 15 oder einer Beamtin bzw. eines Beamten der Besoldungsgruppe A 13 – A 15 66,00 €“

9. § 9 Absatz 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:
 „Die Gebühr für einen Einsatz von Fahrzeugen beträgt für jede volle Einsatzstunde:
- | | |
|---------------------------------|----------|
| d) eines Lkw bis 7,5 Mg | 25,00 € |
| e) eines Müllverdichters | 120,00 € |
| f) eines Radladers | 100,00 € |
| g) eines Müllwagens (2- Achser) | 47,00 € |
| h) eines Müllwagens (3- Achser) | 60,00 € |
| i) eines Abrollkipperfahrzeuges | 38,00 € |
| j) eines Sperrmüllwagens | 77,00 €“ |

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Hannover, 18.12.2008

Prof. Dr. Axel Priebs
 Vorsitzender der Verbandsversammlung

Kornelia Hülter
 Verbandsgeschäftsführerin

6. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 8, 13 und 18 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203) und §§ 4 und 8 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover vom 19.12.2002 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover S. 766), in der Fassung vom 19.12.2007 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover S. 86) in Verbindung mit § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.07.2007 BGBl. I S 1462, mit §§ 6 und 11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), Art.1 des Gesetzes v. 9.5.2008 (Nds.GVBl. Nr.9/2008 S.127) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover in ihrer Sitzung am 18.12.2008 die folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover vom 06.01.2003 zuletzt geändert am 07.11.2006 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover S. 418) beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover vom 06.01.2003 in der Fassung vom 01.01.2007 wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 1 wird nach der Gebührengruppe 7 folgender Gebührentatbestand eingefügt:
 „8. Gruppe H
 Asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement 20,00 €/Mg“

2. In § 8 Absatz 2 wird folgende Gebührengruppe eingefügt:
 „Gruppe H
 Asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement je Kubikmeter 24,00 €“
3. In § 8 Absatz 3 wird nach der Gebührengruppe G noch folgende Gebührengruppe eingefügt:
 „Gruppe H 5,00 €“

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Hannover, 18.12.2008

Prof. Dr. Axel Priebs
 Vorsitzender der Verbandsversammlung

Kornelia Hülter
 Verbandsgeschäftsführerin

4. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover (Abfallsatzung)

Aufgrund der §§ 8, 13 und 18 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203) und §§ 4 und 8 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover vom 19.12.2002 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover S. 766), in der Fassung vom 19.12.2007 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover S. 86) in Verbindung mit § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.07.2007 BGBl. I S 1462, mit §§ 6 und 11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), Art.1 des Gesetzes v. 9.5.2008 (Nds.GVBl. Nr.9/2008 S.127) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover in ihrer Sitzung am 18.12.2008 die folgende Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover vom 06.01.2003 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover S. 111), zuletzt geändert am 20. 12. 2005 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover S. 234) beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover (Abfallsatzung) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 wird nach dem Wort „Lagerung“ der Text „, die Ablagerung“ eingefügt.
2. § 7 erhält folgende Überschrift:
 „Überlassung, Eigentumsübergang“
3. § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „Als zur Entsorgung / Verwertung überlassen gelten:

1. Abfälle mit Ausnahme von Altpapier (§ 15), sobald sie nach satzungsgemäßer Bereitstellung oder Anlieferung vom Zweckverband übernommen worden sind. Die Überlassung über die vom Zweckverband aufgestellten Sammelbehälter erfolgt mit der Abholung der Abfälle.
2. Altpapier (§ 15), wenn es in die vom Zweckverband öffentlich zugänglichen bzw. gebührenfrei zur Verfügung gestellten Altpapierbehälter eingefüllt oder in den zugelassenen Wertstoffsäcken termingerecht am Straßenrand zur Abfuhr bereitgestellt worden ist.
3. Kraftfahrzeuge und Anhänger i. S. des § 15 Absatz 4 KrW-/AbfG, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach einer am Fahrzeug oder Anhänger angebrachten Aufforderung entfernt worden sind. Bei anderen verbotswidrig lagernden Abfällen i. S. des § 10 Absatz 1 NAbfG, sobald eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vorliegt und andere nicht zur Beseitigung verpflichtet sind;“
4. Der Satzungstext des § 7 Absatz 2 wird durch den Satzungstext des Absatzes 4 ersetzt.
5. Der Satzungstext des § 7 Absatz 3 wird durch den Satzungstext des Absatzes 5 ersetzt.
6. § 7 Absatz 4 erhält folgende Fassung und ersetzt den bisherigen Absatz 6:
„Unbefugten ist es nicht gestattet, Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Die Durchsuchung der Abfälle sowie deren Behandlung vor Ort ist darüber hinaus jedermann untersagt, soweit sie mit Gefahren für Leben oder Gesundheit verbunden ist oder die Abfallbehälter beschädigt werden können.“
7. § 15 Absatz 3 Sätze 1 – 4 erhalten folgende Fassung:
„Verwertbares Altpapier aus privaten Haushaltungen sowie aus anderen an die Restabfallabfuhr angeschlossenen Herkunftsbereichen, wird vom Zweckverband oder den von ihm beauftragten Dritten an den vom Zweckverband bekannt gegebenen Abfuhrterminen ohne zusätzliche Gebühr abgeholt. Zur Einsammlung ist das Altpapier am Tage der Abholung um 7.00 Uhr in den dafür vorgesehenen Wertstoffsäcken oder Umleerbehältern in kürzester Entfernung zum Fahrbahnrand, am nächstmöglichen Halteplatz des Sammelfahrzeuges oder an den festgelegten Sammelplätzen bereit zu stellen. Öffentliche Flächen dürfen dafür nur am Abholtag und nur so benutzt werden, dass hierdurch keine Gefahrenquellen geschaffen werden oder der Verkehr behindert wird. Altpapier, das nach der Einsammlung durch den Zweckverband wegen der unzulässigen Vermischung mit anderen Abfällen bzw. Wertstoffen (§ 15 Absatz 2) oder wegen verspäteter Bereitstellung (§ 15 Absatz 3 Satz 2) zurück bleibt, hat die Abfallbesitzerin bzw. der Abfallbesitzer spätestens zum Ende des Abholtages vom öffentlichen Bereitstellungsplatz zurück zu holen.“
8. § 15 Absatz 3 Satz 6 erhält folgende Fassung:
„Soweit der Zweckverband Umleerbehälter für die Altpapiersammlung zur Verfügung gestellt hat, sind diese hierfür zu benutzen.“
9. § 15 Absatz 3 Satz 7 wird gestrichen und in § 15 Absatz 4 Satz 2 eingefügt.
10. § 15 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Altpapier aus privaten Haushaltungen kann bei den Wertstoffhöfen und Wertstoffhöfen auf Deponien angeliefert oder in die öffentlich zugänglichen Altpapierbehälter eingefüllt werden.“
11. § 19 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„Sperrabfall i. S. des Absatzes 1 in Mengen, die im Rahmen der allgemein üblichen Haushaltserneuerung anfallen, wird gesondert abgefahren. Die Ab-

fuhr erfolgt ausschließlich nach vorheriger Vereinbarung. Am vereinbarten Abfuhrtag dürfen nur die zur Abholung angemeldeten Sperrabfälle morgens um 7.00 Uhr in kürzester Entfernung zum Fahrbahnrand einer öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straße zur Abholung bereitgestellt werden. Es darf nur ein Bereitstellungsplatz ausgewählt werden, den das Sammelfahrzeug unmittelbar anfahren kann. Der Zweckverband ist berechtigt, den Bereitstellungsplatz zu bestimmen. Der Sperrabfall ist so vorzubereiten, dass ein zügiges Verladen in das Entsorgungsfahrzeug durch zwei Personen von Hand möglich und zumutbar ist. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 75 kg nicht überschreiten. Durch die Bereitstellung des Sperrabfalls dürfen keine Gefahrenquellen geschaffen oder der Verkehr behindert werden.

Verunreinigungen sind nach der Abholung unverzüglich von der Abfallbesitzerin bzw. vom Abfallbesitzer zu beseitigen. Abfälle, die ohne oder entgegen einer Abfuhrvereinbarung bereitgestellt wurden, sind unverzüglich von der Abfallbesitzerin bzw. vom Abfallbesitzer vom öffentlichen Bereitstellungsplatz zurückzuholen. Der Zweckverband sammelt andernfalls die Abfälle ein und entsorgt diese auf Kosten der Verursacherin bzw. des Verursachers. Die Kosten werden nach § 9 der Abfallgebührensatzung erhoben.“

12. § 19 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„Bei der Abfuhrvereinbarung kann eine Abholung des Sperrabfalls, von einem anderen Ort, als dem Bereitstellungsplatz nach Absatz 4 vereinbart werden (z. B. vom Privatgrundstück). Die Kosten für diesen Holservice werden nach § 7 Absatz 3 Abfallgebührensatzung erhoben.“
13. § 19 Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„Sperrabfallmengen bis zu 5 m³ je Abfuhrtermin und Haushalt sind gebührenfrei. Wurde eine höhere Bereitstellungs menge vereinbart oder bereitgestellt, werden die Kosten nach § 7 Absatz 4 Abfallgebührensatzung erhoben.“
14. § 19 Absatz 7 enthält die Regelung des bisherigen § 19 Absatz 5 Abfallsatzung
15. Aus der bisherigen Regelung des § 19 Absatz 6 wird nunmehr § 19 Absatz 8, wobei die Textstelle „Absatz 5“ in „Absatz 7“ umgewandelt wird.
16. Der Ordnungswidrigkeitentatbestand des § 28 Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung: „entgegen § 4 Absatz 2 Satz 1 ihr bzw. sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt und/oder entgegen § 4 Absatz 2 Satz 3 die dort anfallenden Abfälle nicht über die für das Grundstück aufgestellten Abfallbehälter oder bereitzustellenden Abfallsäcke dem Zweckverband überlässt;“

Artikel II

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Hannover, den 18.12.2008

Prof. Dr. Axel Priebs
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Kornelia Hülter
Verbandsgeschäftsführerin

5. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover (Abfallsatzung)

Aufgrund der §§ 8, 13 und 18 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203) und §§ 4 und 8 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover vom 19.12.2002 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover S. 766), in der Fassung vom 19.12.2007 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover S. 86) in Verbindung mit § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.07.2007 BGBl. I S 1462, mit §§ 6 und 11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), Art.1 des Gesetzes v. 9.5.2008 (Nds.GVBl. Nr.9/2008 S.127) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover in ihrer Sitzung am 18.12.2008 die folgende Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover vom 06.01.2003 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover S. 111), zuletzt geändert am 20. 12. 2005 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover S. 234) beschlossen:

Artikel I

§ 3 Absatz 3 Satz 3 der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover (Abfallsatzung) wird wie folgt geändert:

„Der Ausschluss gilt jedoch nicht für die in Absatz 2 genannten Kleinmengen und für Anlieferungen von asbesthaltigen Abfällen aus der Herstellung von Asbestzement (AS 10 13 09) bei der Deponie Hannover-Lahe.“

Artikel II

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Hannover, den 18.12.2008

Prof. Dr. Axel Priebs
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Kornelia Hülter
Verbandsgeschäftsführerin

Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge.

Bekanntmachung

Der Verbandsausschuss des Wasserverbandes Garbsen - Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung vom 09. Dezember 2008 Änderungen in den Ergänzenden Bestimmungen zur AVB Wasser V - Versorgungsbedingungen und Preise des Wasserverbandes Garbsen-Neustadt a. Rbge. - zur Benutzung von Standrohren in seinem Versorgungsbereich beschlossen und gibt diese gemäß seiner Satzung § 33 Abs. 1 wie folgt bekannt:

Zu 1 1.2: Der Sicherheitsbetrag unterliegt keiner Verzinsung.

Der Grundpreis für die Benutzung des Standrohres beträgt je angefangenem Monat

Netto EUR	19 % USt. EUR	Brutto EUR
30,00	5,70	35,70

Garbsen, 16. Dezember 2008

DER VERBANDSVORSTEHER
Günter Heidkämper

Wasserzweckverband Peine

Änderung der Anlage II und III des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

§ 1

Die Anlage II des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 - Ergänzende Bestimmungen über Lieferung, Preise und Abrechnung von Wasser - ist wie folgt zu ändern:

In Ziffer 1.1 ist der 3. Absatz durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

3. Absatz
ab 01.012009
Arbeitspreis je Kubikmeter (m³) inkl.
staatl. Wasserentnahmegebühr (Nettopreis)
für die Gemeinde Staufenberg 1,85 €/m³

§ 2

Die Anlage III wird entsprechend der Änderung zu Anlage II geändert.

§ 3

Die vorgenannten Änderungen treten mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft.

Peine, 12.12.2008

WASSERZWECKVERBAND PEINE

Wolters
Verbandsgeschäftsführer

Baas
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (05 11) 61 62 24 18, Fax: (05 11) 61 62 26 64

E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de

Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

**Das erste Amtsblatt 2009 erscheint am 08.01.
Annahmeschluss hierfür ist der 02.01.2009**